Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Ebo, Hinkmar und Pseudo-Isidor.

Von

Karl v. Noorden.

Der ganze Stand der pseudo-isidorischen Frage ist durch Herrn Julius Weizsäckers scharfsinnige Untersuchungen[1]) wesentlich verändert worden. Mit dem Gewinne eigener bemerkenswerther Resultate verbindet er eine glückliche Widerlegung der neuesten Auslassungen von Roßhirt, Walter, Phillips, von Daniels, Denzinger, und zeigt wie wenig stichhaltig jene jüngsten Versuche sind, welche Umfang und Wirkung des verübten Betruges so unbedeutend und zugleich so verzeihlich wie möglich darstellen möchten. Die Behauptung, daß sich ohne die Dekretalenfälschung des 9. Jahrhunderts die Entwicklung der römischen Hierarchie in gleicher Weise wie mit Hülfe derselben vollzogen haben würde, ist ebenso nichtig wie jene andere, ebenfalls vielfach beliebte Meinung, daß auch ohne die Luther, Zwingli und Calvin sich die Erneuerung der Kirche im 16. Jahrhundert und zwar in günstigerer Weise vollzogen hätte. Sie sind nun einmal da, jene pseudo-isidorischen Dekretalen und die Begünstigung und Rezeption, welche sie von päpstlicher Seite erfahren, die Kämpfe, welche um ihre Rezeption im west-

---

1) Hinkmar und Pseudo-Isidor, im Jahrgang 1858 von Niedners Zeitschrift, u. die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande in v. Sybels historischer Zeitschrift, Jahrgang 1860.

fränkischen Reiche geführt worden, sind nicht zu läugnen. Indessen, mochte die Wirkung Pseudo-Isidors auch noch so klar vor unsern Augen liegen, dennoch blieb es zweifelhaft, ob die Compilation aus den allgemeinen Tendenzen ihrer Zeit erwachsend kein bestimmtes Prinzip bei ihrer Abfassung verfolgte, oder ob sie von speziellem persönlichem Interesse ausgehend, zuerst und vornehmlich dem Fälscher für bestimmte Zwecke dienen sollte. Um der Erledigung dieser Frage willen, von welcher so viel für die weitere Charakterisirung des Betruges abhängt, richteten sich Forschungen und Muthmaßungen unaufhörlich auf die mystische Person, den unbekannten Fälscher. Für alle künftige Zeit nun haben die Untersuchungen Weizsäckers, von Mainz, von Otgar und Benedikt hinweg, auf Rheims und den Ebo'schen Kreis, auf Persönlichkeiten gewiesen, deren Schicksal in die Geschichte der Rheimser Metropole verflochten ist. Hefeles und Gfrörers Vermuthungen hat er durch Beweise zur historischen Gewißheit erhoben [1]). Den Gang seiner Untersuchung verfolgend sollte man nicht erwarten, daß er einer direkten Bezeichnung des Fälschers am Schlusse mit den Worten „ich möchte nicht eine bestimmte Person zu bezeichnen wagen", ausweichen würde. Ob man nicht doch wohl mit so viel Gewißheit, wie sich bei dem fortdauernden Mangel einer durch kritische Vergleichung der Handschriften gewonnenen Ausgabe, aus der Compilation selbst und den historischen Ereignissen erzielen läßt, eine bestimmte Person als den Fälscher und eine andere als seinen Genossen ermitteln kann? Daß grade Weizsäckers bahnbrechende Forschungen zu einem solchen Resultate mit Nothwendigkeit hindrängen, möchte ich in diesen Blättern zeigen und an die Erledigung dieser Fragen den Versuch einer Apologie des von Weizsäcker wegen seines Verhaltens zu Pseudo-Isidor hart beklagten Nachfolgers Ebo's, des Erzbischofs Hinkmar von Rheims reihen.

Um zu einem Resultate über die Person des Fälschers zu gelangen, ist es nöthig uns noch einmal in Kürze die hauptsächlichen durch dieses Werk geförderten Zwecke zu vergegenwärtigen. Jene Tendenz, welche vor allen anderen deutlich in den falschen Dekretalen zu Tage

1) Unter den neuesten Forschern schließt sich Baur in seiner Kirchengeschichte der Auffassung Weizsäckers an.

tritt, die Förderung und Hebung der geistlichen Gewalt auf Kosten der weltlichen, ist kein charakteristisches Kennzeichen, welches auf die Abfassung durch eine bestimmte Person, oder in einer bestimmten Kirchenprovinz schließen ließe. Bald schon tritt unter den schwächern Nachfolgern die kirchliche Reaktion gegen das Cäsaropapat des mächtigen Karl d. Gr. aller Orten hervor [1]). An ihrer Spitze stehen die Namen der ersten kirchlichen Großen jener Jahrzehnte, im engsten Verbande mit einer mächtigen politischen Partei, theilweise sogar als Führer derselben. In die Absetzung des Kaisers Ludwig, in die Herbeirufung des Papstes Gregor ins Frankenreich ist diese kirchliche Reaktion tief verflochten. Auf die Hebung der geistlichen Gewalt über die weltliche, des Papstes über den Kaiser bezogen sich die Dokumente, welche die Opposition dem Papste einhändigte. Pseudo-Isidor in der Fassung, welche wir heute besitzen, ist jene Sammlung nicht gewesen. Die Erzbischöfe Otgar, Ebo, Bernhard und Agobard, welche an der Spitze der Bewegung standen, sahen sich damals zu keinem Programme veranlaßt, welches die eigne Stellung so sehr untergraben hätte. Es fehlten die Motive zu einer freiwilligen Entsagung ihrer Metropolitanrechte. Die Worte des Radbertus, welche die Freude des Papstes über die unerwartete Vermehrung seiner Gerechtsame schildern und als den hauptsächlichen Inhalt jener Sammlung den Satz angeben, daß der Papst über Alle richte, ohne von Jemand gerichtet zu werden, finden ihre Erklärung auch ohne daß wir an eine Erweiterung der bischöflichen Unabhängigkeit zu denken brauchen. Eine wirksame Förderung der geistlichen Interessen im Allgemeinen, mußte in der Hebung des apostolischen Stuhles Ausgangs- und Schlußpunkt suchen, wie ja schon in natürlicher Folge jede Mehrung der geistlichen Gewalt schließlich dem römischen Stuhle am meisten zu Gute kommt. Fragt man nun weiter, welche Stellung Pseudo-Isidor den einzelnen kirchlichen Ständen gegenüber einnimmt, so läßt sich bald die auffallende Begünstigung erkennen, welche außer dem apostolischen Stuhle Primaten, Suffraganbischöfe und Kanoniker von ihm erfahren, während die Metropolitanbischöfe mit versteckter, die Chorbischöfe mit offener Gehässigkeit von ihm angegriffen werden. Daß die feindselige Richtung der falschen

1) Vergleiche die Schrift des Florus in Agobardi Opera, ed. Baluze.

Dekretalen gegen letzteren Stand, unter allen Provinzen des fränkischen Reichs zumeist auf Rheims, nicht im geringsten aber auf Mainz passen würde, ist ausführlich von Weizsäcker erörtert worden. Hingegen läßt es sich nicht leugnen, daß die zu Gunsten eines zu errichtenden Primates vorgebrachten Bestimmungen sowohl auf Rheims, wie auf Mainz, keinesfalls aber auf eine andere Kirchenprovinz des Reiches anwendbar sind. Wie reimt sich aber diese bevorrechtete Stellung des Primaten, dem doch unzweifelhaft noch größere Vorrechte als dem bisherigen Metropoliten gebühren sollen, mit der eben so deutlich von Pseudo-Isidor erstrebten Emanzipation der Bischöfe? Verlieren die letzteren den Erwerb der Fälschung, die Unabhängigkeit den Metropoliten gegenüber nicht alsbald wieder an die schrankenlosere Herrschaft des Primaten? Es genügt nicht, über diesen Widerspruch mit der Behauptung hinwegzueilen, daß eben die verschiedenen Zeittendenzen sich in Pseudo-Isidor geltend machen. Ueberhaupt hat jene beliebte Meinung, welche in den falschen Dekretalen nur einen natürlichen Ausdruck der herrschenden Zeitströmung erkennt, mehr als eine verwundbare Seite. Auf die Bildung von Mythe, Sage, Legende, von Lied und Spruch mag die herrschende Zeitströmung ihren unverkennbaren und zugleich unbewußt sich vollziehenden Einfluß üben. Aber Pseudo-Isidor ist eine gelehrte Compilation. Für die Zeit wenigstens, welcher er seinen Ursprung verdankt, bedurfte der Fälscher eines bedeutenden Grades von gelehrter Bildung. Trotz aller historischen Ungenauigkeiten setzte sowohl der Auszug aus den verschiedenen Quellen, wie die Erfindung neuer Zuthaten, sowohl die Anfertigung neuer Briefe, wie die Interpolation echter Dekretalen reichliche Studien voraus. Und um eine einzelne Seite der pseudo-isidorischen Bestrebungen anzuführen, — ist die Erhebung des einen oder andern erzbischöflichen Stuhles zum primatialen, etwa im Wunsche und der allgemeinen Meinung der Zeit begründet, oder nicht vielmehr, so oft sie in jenen Jahren eintreten soll, das Resultat vereinzelter Combinationen zu speziell politischen Zwecken? Eine bewußte Absichtlichkeit des Fälschers, mag man dieselbe löblich oder verabscheuungswerth nennen, macht sich allenthalben geltend. Sein Wunsch mußte darauf hinausgehen, seiner Sammlung die gleiche Anerkennung mit der als Quelle des kanonischen Rechts rezipirten hadriano-dionysianischen zu verschaffen. In Betreff

derjenigen Bestimmungen Pseudo-Isidors, welche die Förderung der geistlichen Gewalt, die Kirchenzucht, den Schutz des kirchlichen Eigenthums, die Hebung und Gleichstellung der bischöflichen Rechte mit den Privilegien der Metropolitanen bezwecken, konnte eine beifällige Aufnahme von Seiten der Suffraganbischöfe nicht zweifelhaft sein, ebensowenig die Zustimmung des apostolischen Stuhles zu einer Theorie, welche ihm die unmittelbarste Herrschaft über die fränkische Nationalkirche gestattete und eine Stellung, wie sie Karl der Große als summus episcopus der fränkischen Kirche neben dem römischen Papste angenommen hatte, für alle Folgezeit unmöglich machte. Problematischer war es dagegen, ob Pseudo-Isidor das von ihm geforderte Primat durchsetzen werde. Abgesehen von dem Widerspruche, in welchem die Begründung einer solchen Autorität zu der durch die falschen Dekretalen gehobenen Souverainität der Bischöfe gerathen mußte, bedurften jene Forderungen sowohl der bereitwilligen Unterstützung des Papstes, wie besonderer politischen Constellationen zu ihrer Realisirung. Und in der That, während die übrigen Tendenzen Pseudo-Isidors von den verschiedensten Seiten bald bereitwillige Unterstützung und schließlich Aufnahme als gültiges kanonisches Recht finden, eilt man ohne Bedenken über die Bestimmungen zu Gunsten eines Rheimser oder Mainzer Primates hinweg und der Reihe nach werden die minder einflußreichen Prälaten, Drogo von Metz, Ansegisus von Sens und Rostagnus von Arelat für jene Würde auserkoren. Die Unsicherheit eines Erfolges in dieser Hinsicht konnte dem Fälscher nicht entgehen. Nun ließe sich vielleicht, der späteren Aeußerung Hinkmars von Rheims entsprechend, vermuthen, daß der Sammler nur das bischöfliche Interesse im Auge gehabt hat, und indem er sämmtlichen Erzbischöfen mit der Lockspeise eines in Aussicht stehenden Primates winkte, er jeden Einzelnen mit der Möglichkeit, einmal Primas zu werden und über den Andern zu stehen gereizt und williger gemacht habe, über die Beeinträchtigung des erzbischöflichen Standes im Allgemeinen hinwegzusehen. Doch zu ausdrücklich weisen, wie schon erwähnt, die Briefe des Clemens, Anaklet, Pelagius, Julius und Anicet auf die Metropolen Rheims oder Mainz als die speziell zum Primate berechtigten hin. Und nur im Interesse der einen oder andern Metropole, darüber ist die Forschung einig, kann die Abfassung Pseudo-Isidors

überhaupt zugegeben werden. Der Widerspruch bleibt ungelöst. Die den Bischöfen gewährte Selbständigkeit wird durch die Erhebung des als Metropolit beeinträchtigten Erzbischofes zum Primaten aufgehoben. Ein Mittel bietet sich zur Erklärung. Wenn man Pseudo-Isidor nämlich als die Frucht eines Compromisses zwischen zwei Parteien betrachtet, als ein Resultat gegenseitiger, bei einer besondern Gelegenheit entweder in Vorschlag gebrachter, oder wirklich gemachter Zugeständnisse. Sowohl bischöfliches wie metropolitanes Interesse ist in der vorliegenden Sammlung zu Ausdruck und Geltung gekommen, und in entschiedenem Nachtheil befindet sich der Metropolit der bischöflichen Partei gegenüber. Während diese von den ihr eingeräumten Rechten unter allen politischen Verhältnissen, sobald die Anerkennung der Sammlung gelungen ist, Gebrauch machen kann, begnügt sich der Metropolit zum Ersatze für faktische Verluste mit einer ungewissen Anwartschaft. Und wenn einerseits diese zweifelhafte Aussicht, welche einem speziell ins Auge gefaßten Metropoliten geboten wird, doch den Gedanken an eine Abfassung Pseudo-Isidors lediglich von bischöflicher Seite ausschließt, konnten andrerseits nur ganz besondere Verhältnisse einen Metropoliten bewegen, Hand und Einverständniß zu einer solchen Compilation zu bieten. Aehnlich wie aus der Textur eines Gewebes sich auf die Art der Werkzeuge schließen läßt, womit dasselbe hervorgebracht worden, so meine ich, muß man die Bedingungen, unter denen die falschen Dekretalen in der auf uns gekommenen Zusammenstellung zu einem Ganzen vereinigt werden konnten, aus dem Verhältniß erkennen, in welchem die verschiedenen Gruppen der durch Pseudo-Isidor gehobenen Interessen zu einander stehen. Da ergiebt sich denn neben den gegen die Mainzer Urheberschaft schon geltend gemachten Einwänden noch der weitere, daß sich keine Ursache finden läßt, welche Erzbischof Otgar veranlaßt hätte, sich seiner Vorrechte als Metropolit in so weitem Umfange zu Gunsten der Bischöfe seiner Provinz zu entäußern, und um einer ungewissen zukünftigen Vermehrung seines Einflusses willen, gegenwärtige Privilegien aufzuopfern. In seinem Leben tritt kein Ereigniß ein, wo er den Besitz seines erzbischöflichen Stuhles der Gunst und Bereitwilligkeit seiner Suffraganen zu danken hatte. Im Jahre 833 mit der unitaristischen Partei gegen Kaiser Ludwig verbündet, wird er doch bei Ludwigs Wiedereinsetzung von keiner Synode

gerichtet, seines Amtes nicht entsetzt. Der Kaiser nimmt ihn wieder zu Gnaden an. Mit Ludwigs Tode erhebt er sich als Vorkämpfer der Lotharschen Sache. Im J. 842 von Ludwig dem Deutschen vertrieben, wird er doch durch die Gunst desselben Königs wieder zu seiner Stelle erhoben [1]). Man könnte einwenden, daß in der Capitulariensammlung Benedikts, welche, wie man allgemein behauptet, auf Veranlassung Otgars zu Stande gekommen ist, sich ähnliche mit Pseudo-Isidor übereinstimmenden Stücke über Primat, Anklage der Bischöfe, Steigerung der römisch-apostolischen Gewalt finden, zum Theil aus den falschen Dekretalen entnommen, zum Theil als selbständige Bearbeitung desselben von Pseudo-Isidor benutzten Materials. Aber wie sehr treten diese spezielleren Tendenzen bei Benedikt gegen das allgemeine Bestreben, das geistliche Recht zum einzig herrschenden in der Welt zu erheben, zurück! Allerdings benutzt Benedikt neben mannigfachem andern Material auch die falschen Dekretalen in der bekannten Gestalt. Wenn er indessen außer ihren Bestimmungen über Anklage der Bischöfe, Primat ꝛc. auch ihr leidenschaftliches Einschreiten gegen die Chorbischöfe adoptirt, so sieht man, daß es Benedikt nicht sowohl um Berücksichtigung Mainzer Verhältnisse, sondern um möglichste Vollständigkeit zu thun ist, daß er ohne kritische Sichtung nach allem Material greift, sofern es nur zur Förderung der geistlichen Gewalt und des geistlichen Rechts als der einzig gültigen Rechtsquelle in der Welt dienen mag. Möglich ist es, aber durchaus nicht so sehr verbürgt, wie man gewöhnlich annimmt, daß Erzbischof Otgar dem Benedikt die Materialien zu seiner Arbeit zugewiesen hat. Ein Sammler, der sich nicht scheut, Wahrheit und Fälschung in so weitem Umfange zu vermischen, verdient auch bei der Angabe seiner Quellen [2]) keinen unbedingten Glauben. Daß er keinen offiziellen Auftrag zu seiner Arbeit empfangen, oder sie wenigstens nicht zur Zufriedenheit Otgars und des deutschen Herrschers ausgeführt hat, beweist die Gleichgültigkeit, welche der Mainzer Stuhl, die deutsche Kirche und die deutsche Krone seiner Sammlung gegenüber zeigen [3]), während im westfränkischen

1) Kunstmann Rabanus Maurus S. 106.

2) in sanctae Moguntiacensis Metropolis ecclesia scrinio a Riculfo . . . recondita et demum ab Autgario . . . inventa reperimus.

3) Knust Mon. leg. II. b. 32.

Reiche eine verhältnißmäßig baldige Rezeption der Pseudo-Capitularien als gültiger Rechtsquelle erfolgt [1]). Auch wenn wir einen innigeren Antheil Otgars an dem Benediktschen Werke zugeben wollten, als sich historisch nachweisen läßt, so würden wir doch noch keinen Aufschluß über etwaige Motive erhalten, welche den Mainzer Erzbischof zur Abfassung oder Veranlassung eines Werkes bewegen konnten, worin sich die Emanzipation der Suffraganen wie ein rother Faden von Seite zu Seite durchzieht. Die Erklärung dieses eigenthümlichen Verhältnisses bietet sich, sobald man nicht mit Weizsäcker bei dem Ebo'schen Kreise stehen bleibt, sondern Ebo, den Prätendenten des erzbischöflichen Rheimser Stuhles selbst als Urheber des pseudo-isidorischen Betruges herbeizieht. Auf der Synode zu Diedenhofen, wie bekannt, von 43 Bischöfen abgesetzt, durch kein römisches Dekret in Schutz genommen, war er bei dem Umschwung der politischen Verhältnisse nur durch ein Edikt Kaiser Lothars als Erzbischof von Rheims restituirt worden. Eine geringere Anzahl von Bischöfen, als ihn verurtheilt, beglaubigte das kaiserliche Edikt, auf welches hin ihn die Bischöfe der Rheimser Provinz in der That wieder als Erzbischof anerkannten [2]). Aber als gesichert konnte er seine Stellung doch in keiner Weise betrachten. Nicht allein gegen einen Erfolg Karls des Kahlen, auch gegen mögliche Einsprüche von kirchlicher Seite galt es sich zu schützen. Nur zu faktischer Anerkennung, aber nicht zu schriftlicher Gewährleistung verstanden sich die Bischöfe seines Sprengels [3]).

1) Knust a. a. O. S. 34.

2) Mansi XIV. 774.

3) Daß die von den Rheimser Klerikern auf der Synode zu Soissons im Jahre 853 vorgebrachten, so unbedingt verworfenen Unterschriften der Rheimser Provinzialbischöfe dennoch echt gewesen, läßt sich nicht annehmen. Auf die späteren entgegengesetzten Aussagen Rothads im Jahre 866 und 867 ist bei seiner gehässigen Stellung gegen Hinkmar kein Gewicht zu legen. Jene der Soissoner Synode vorgelegte, auch in Ebo's Apologeticum enthaltene Urkunde gehört in dieselbe Kategorie, wie der angebliche Brief Gregors IV. (bei Hinkmar Op. II. 825), welcher Ebo die Bekleidung einer andern bischöflichen Stelle gestattet, ihn also als rechtswidrig von seinem Sitze vertrieben betrachtet. Ob Ebo selbst, ob die von ihm ordinirten Kleriker, Wulfad und Genossen, diese beiden Fälschungen begangen, wird sich nicht ermitteln lassen. Es ist nur ein Beweis mehr für die Mittel, mit denen die Ebo'sche Parthei zu arbeiten pflegte.

Es ist von Wasserschleben, Göcke [1]) und Weizsäcker im Einzelnen nachgewiesen worden, in welchem innigen Bezuge die meisten und gerade die auffallendsten Bestimmungen Pseudo-Isidors zu dem speziellen Interesse des Prätendenten Ebo stehen. Die Synode zu Diedenhofen selbst ist, weil nicht durch päpstliche Autorität berufen, eine rechtswidrige, unfähig irgend einen wirksamen Beschluß zu treffen [2]). Die ganze Anklage ist ungültig, da sie in Ebo einen Exspoliirten trifft. Und während Pseudo-Isidor für künftig die gerichtliche Belangung eines exspoliirten Bischofs unmöglich machen will, demselben nicht nur verbietet sich zu verantworten, sondern auch vor der Synode zu erscheinen, gewähren der zweite Brief von Ps. Felix und der zweite Brief von Ps. Fabian aus Rücksicht für Ebo, der sowohl vor der Synode erschienen ist, wie geantwortet hat, die Ausnahme: nisi sponte eligerint und nisi ipse pro sua necessitate sponte elegerit. Der Spruch der Synode ist wirkungslos, weil derselbe nicht vom Papste bestätigt worden. Für den in solcher Weise unrechtmäßig von seinem Stuhle Vertriebenen bedarf es keiner synodalen Wiedereinsetzung, nicht einmal eines geistlichen Spruches, ein Edikt des Königs genügt, — oder die Erhebung auf einen andern bischöflichen Stuhl, auch ohne Genehmigung des apostolischen Bischofs [3]) mag ihm Ersatz für die erlittene Unbill gewähren. Wie trefflich der Widerwille Pseudo-Isidors gegen Chorbischöfe und Beeinträchtiger des Kirchengutes der Stimmung des in seinen zerrütteten Sprengel rückkehrenden Erzbischofs entspricht, bedarf kaum einer Erwähnung. Ein Anwalt für die unbedingte Superiorität der geistlichen Macht ist Ebo schon im Jahre 833 gewesen. Nun mußten ihn die Wechselfälle des Krieges, die mögliche Erstarkung Karls im nördlichen Gallien noch mehr bedacht machen, alle Gemüther für die Lehre von der Unantastbarkeit des geistlichen Amtes durch weltliche Macht zu entzünden. Er durfte rechnen, in der allgemeinen Verbreitung dieser Idee unter der Maske kanonisch gültiger Verfügungen die kräftigste Schutzwehr gegen die Politik

1) De exceptione spolii. Berolini 1858.

2) Epistolae Julii, Aegypt. episc. ad Felicem II., Pelagii II., Marcelli, Damasi.

3) Blondell S. 278 u. 623.

der jüngeren Söhne des verstorbenen Kaisers zu finden. Aus Ebo's damaliger Lage erklärt es sich vollkommen, daß eine zur Unterstützung *seiner* Ansprüche unternommene Fälschung der Emanzipation seiner Suffragane in so hohem Grade dienlich werden mußte. Die Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse legt ihm jene Conzessionen an den bischöflichen Stand, welche numerisch den beträchtlichsten Inhalt Pseudo-Isidors ausmachen, auf. Es gab keine Möglichkeit sie gegenwärtig zu verweigern. Mochte er künftig einmal als Primas alles Verlorene wieder zu gewinnen hoffen, jetzt blieb keine Wahl. Es galt für die Anerkennung und Sicherung seiner Stellung als Metropolit von Rheims einen beträchtlichen Verlust metropolitaner Privilegien zu erdulden. Das bisher übliche Kirchenrecht der fränkische Codex canonum weigert ihm die Gültigkeit seiner Restitution. Wenn der Bedrohte in so bedenklicher Situation ein *neues* kanonisches Recht zu Markte bringt, dessen Bestimmungen ihn gegen die Einsprüche des *bestehenden* Rechts schützen sollen, wenn er den Clerus geneigt machen will, seinen speziellen Fall nach solchen neuen Rechtsbegriffen zu beurtheilen, — da drängt sich ihm die Emanzipation der Bischöfe insgesammt, als der unvermeidliche Preis auf, um welchen er das eigene Recht, eine bischöfliche Würde zu bekleiden, erkaufen muß. Denn nicht bloß für den Fall, wo es sich um die Anklage eines Metropolitanbischofes handelt, kann er Pseudo-Isidor die Ungültigkeit einer nicht durch päpstliche Autorität versammelten Synode geltend machen lassen, kann die exceptio spolii nicht als spezielles Vorrecht des beklagten Metropoliten verlangen, die Bestätigung des synodalen Beschlusses durch den Papst, die Restitution des Vergewaltigten ohne synodale Entscheidung, nicht als ein Ausnahmerecht für seine eigene Person fordern. Sowohl um sich die Bereitwilligkeit seiner Bischöfe zu sichern, als auch um das persönliche Interesse so viel als möglich unter der Umhüllung allgemeiner Verordnungen zu verbergen, muß der Erfinder päpstlicher Dekretalen den ganzen bischöflichen Stand die Frucht seiner Fälschung mitgenießen lassen. Einen kleinen Ersatz für den thatsächlichen Verlust metropolitaner Privilegien mochte er sich gestatten, wenn er mit Hülfe *desselben* Pseudo-Isidors sich die Anwartschaft auf ein späteres Rheimser Primat anbahnt. Die Ungewißheit eines derartigen Ersatzes ließ die Bewerbung um jene Würde in den Augen der provinzialen

Bischöfe minder bedenklich erscheinen. Man konnte sie um so eher gestatten, da der Inhalt der dafür beigebrachten Bestimmungen es wenigstens noch als zweifelhaft hinstellt, ob Rheims oder Mainz der zu dieser Erhebung designirte Stuhl sein soll. Schon die Rücksicht auf den befreundeten Otgar von Mainz und dessen von Bonifacius herstammenden Ansprüche forderte dieses vorsichtige Verfahren und eine solche Fassung der dahin zielenden Bestimmungen, daß eine Erhebung von Rheims zum Primat des Westens, zugleich eine Erhebung des Mainzer Stuhls, als Primat des Ostens zu bedingen schien. Direkter als Pseudo-Isidor spricht ein untergeschobener, in den falschen Dekretalen nicht enthaltener Brief des Papstes Hormisda die Forderungen des Rheimser Stuhls aus. Der genannte Papst ertheilt in demselben dem Erzbischof Remigius von Rheims das geistliche Vikariat in Gallien[1]). Ich stehe nicht an, denjenigen für die Erdichtung dieses Briefes verantwortlich zu machen, der sich so viele Fälschungen zu Gunsten des zu errichtenden Primates zu Schulden kommen ließ, nämlich Ebo den Rheimser Erzbischof selbst, obschon Roth und Weizsäcker den Verdacht auf Hinkmar geworfen haben[2]). So lange man Pseudo-Isidor als die Arbeit Benedikts oder eines andern in Otgars Sold befindlichen Redakteurs betrachtete, lag es nahe, für die Urheberschaft dieses auf Rheims bezüglichen Briefes Hinkmar herbeizuziehen. Es ist auffallend, daß Weizsäcker den Verdacht auf Hinkmar beruhen läßt, da es doch bei der deutlichen Verwandtschaft zwischen dem Briefe des Ps. Anicet und dem des Hormisda natürlich scheint, in dem Verfasser des ersteren, allgemeiner gehaltenen Briefes, auch den Urheber des spezieller die Interessen des Rheimser Stuhls befürwortenden Briefes zu suchen. Die grobe chronologische Unrichtigkeit in jenem dem Remigius ertheilten Privilegium würde Hinkmar wohl vermieden haben, während der Verfasser der falschen Dekretalen sich viele Irrthümer dieser Art zu Schulden kommen läßt.

Wie viel in dem ganzen Umfange Pseudo-Isidors Ebo's eigene Arbeit, wie viel schon im Jahre 833 fertig gewesen, welchen Antheil

1) Hincmari vita Remigii A. S. 1. Octob. S. 156. Hincmari opera II. 435. 726.

2) Weizsäcker, Niedners Zeitschrift 1858 S. 388. Roth, Benefizialwesen S. 462.

dieser oder jener Eingeweihte gehabt hat, läßt sich natürlich nicht erkennen. Es ist alle Wahrscheinlichkeit zu der Annahme vorhanden, daß die Vorarbeiten und nothwendigen Studien zu Pseudo-Isidor schon in die Jahre vor Ebo's zweiter Erhebung auf den Rheimser Stuhl fallen. Der Anfertigung und Verbreitung der Ebo'schen Sammlung kam jene echte Hispana gelegen, welche in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts Bischof Rachio von Straßburg aus Spanien erhalten hatte. Einige Verbreitung war derselben durch Erzbischof Riculf von Mainz zu Theil geworden. Ohne einen besondern Werth auf sie zu legen, weil man sich an der Hadriano-Dionysiana genügen ließ, wußte man doch von ihrer Existenz und wußte, daß sie von beträchtlicherem Umfang sei, als der allgemein gebräuchliche Codex canonum. Wie gering die Verbreitung der echten Hispana indeß in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts gewesen sein muß, wie gering die Zahl der damals in Gallien befindlichen Abschriften war, ergiebt sich daraus, daß nicht einmal Hinkmar sie genauer kannte, noch weniger ein Exemplar davon zu Händen hatte. So konnte man auf ihren Namen hin schon die Veröffentlichung einer Handschrift wagen, welche die echte Hispana in vermehrter Ausgabe brachte.

Sollen wir unter den Bischöfen der Rheimser Provinz auf einen Mitarbeiter Pseudo-Isidors schließen, so denken wir natürlich zunächst an Rothad von Soissons, den bei der Wiedereinsetzung Ebo's besonders Bethätigten, den prinzipiellen Widersacher Hinkmars, den ersten fränkischen Bischof, der die falschen Dekretalen zu eigenem Vortheil anwendet. Schon im Jahre 849 ist er mit Erzbischof Hinkmar zerfallen. Dieser übergiebt ihm den von der Synode zu Chiersey verurtheilten Häretiker Gothschalk deßhalb nicht in Gewahrsam, weil ihm Rothads Vorliebe für Neuerungen [1]) bedenklich schien. Nach aller Kenntniß, die wir von Rothad besitzen, werden wir hier nicht sowohl an eine Vorliebe des Soissoner Bischofs für dogmatische Spitzfindigkeiten zu denken haben, wie an eine Neigung, unbegründete Ansprüche und Gerechtsame geltend zu machen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter kann Rothad, so sehr Papst Nikolaus uns den hohen Grad einer geistigen Fähigkeiten betheuern möchte, kaum brauchbar gewesen

1) Novitates, in Hinkmars Schreiben an Papst Nikolaus op. II. 262.

sein. Aber wohl dürfte er auf die Richtung eingewirkt haben, welche Pseudo-Isidor einzuschlagen hatte, um am entschiedensten die Souveränität des bischöflichen Standes zu fördern. Noch im Jahre 867 auf der Synode zu Troyes behauptet Rothad die Gültigkeit der Restitution Ebo's im Jahre 840, und versichert im Widerspruch mit dem Entscheid der Soissoner Synode vom Jahre 853, daß die Bischöfe der Rheimser Provinz sich von Ebo wie von einem rechtmäßigen Erzbischof Ring und Stab ertheilen ließen [1]). Deutlicher belastend sind die Anzeichen, welche auf den Kanonikus Wulfad, den Erzieher der Söhne Karls und spätern Erzbischof von Bourges als Mitarbeiter Pseudo-Isidors weisen. Wulfad gehört zu den von Ebo im Jahre 840 — 841 ordinirten Clerikern, deren Amtsthätigkeit von Hinkmar beim Antritte seiner erzbischöflichen Stellung im Auftrage der Synode suspendirt wurde. Er ist das geistige Haupt jener Genossenschaft, die auf der Soissoner Synode im Jahre 853 so trefflichen Bescheid in gefälschten Urkunden zu Gunsten Ebo's und zu eigenem Vortheil weiß, die sich, während Wulfad selbst das Bett hütet, zuerst im fränkischen Reich auf pseudo-isidorische Verfügungen als kanonisch gültige vor der Synode bezieht. An Wulfads geistiger Befähigung und literarischer Bildung ist kein Zweifel. Karl der Kahle, dessen gelehrte Bildung die staatsmännische und militärische überwiegt, erwählte schwerlich einen Unfähigen zum Lehrer seiner Kinder. Wulfads Ehrsucht wird durch die gewaltsame Weise, in welcher er sich des Stuhles von Langres bemächtigt, verbürgt. Daß er nach 20 Jahren vergeblicher Bewerbungen es dennoch durchsetzte, Erzbischof von Bourges zu werden, den König um seiner Sache willen mit dem getreuesten Freunde, Erzbischof Hinkmar verfeindet, daß er so geschickt seine Wünsche beim Papst Nikolaus durch den Legaten Arsenius anhängig macht, daß er zu richtigem Zeitpunkt, unmittelbar nachdem Rothad den ersten Erfolg durch Pseudo-Isidor in Rom errungen hat, die falschen Dekretalen und zwar in ihrem ursprünglichen seit 20 Jahren vergessenen Sinn, in Ebo's Angelegenheit zur Anwendung bringt, sich selbst eine mächtige Partei zur Unterstützung bildet, dies alles setzt sowohl eine bedeutende Befähigung zur Intrigue, einen in den Künsten des Truges erfah-

1) Hincmari op. II. 824.

renen Kopf, wie ein klares Verständniß von der ursprünglichen Bedeutung Pseudo-Isidors voraus. Mochten seine Genossen, deren Persönlichkeit in der ganzen Folge der Ereignisse völlig zurücktritt, in gutem Glauben die Ebo'sche Ordination empfangen haben, Wulfads Scharfblick mußte über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Ebo's Restitution unterrichtet sein. Nur ein besonderes Verhältniß zu Ebo konnte ihn geneigt machen, die Weihe von seiner Hand zu empfangen. Weiter erinnern wir uns, daß Wulfad mit dem Titel eines Kanonikus auf der Synode genannt wird und wir betonen diesen Umstand, weil sich in den falschen Dekretalen einige Stellen finden, in welchen das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker besonders gerühmt und der Bischof angewiesen wird, das Eigenthum des Kanonikats sorgfältig zu schützen. Knust hat zuerst auf diese Stellen aufmerksam gemacht und sie Benedikt von Mainz zu eigenem Vortheil herbeiziehen lassen [1]). Bei der bewußten Absichtlichkeit, welche wir in der Zusammensetzung Pseudo-Isidors allenthalben zu erkennen glaubten, sucht man natürlich nach Motiven, welche diese Vorliebe für das Kanonikat erklären. Von selbst ergeben sich diese, sobald wir den Kanonikus Wulfad als Mitarbeiter an den falschen Dekretalen annehmen [2]).

Einige Abweichungen von Weizsäckers Feststellung werden sich nun freilich in Betreff des Zeitpunktes der Abfassung, Vollendung und Veröffentlichung Pseudo-Isidors ergeben. Vom 6. Dezember 840 bis in die Mitte des folgenden Jahres hat Ebo's zweite Amtsthätigkeit auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Rheims gewährt. Beim Anrücken Karls des Kahlen entflieht er, zieht mit dem Heere Ludwigs von Italien, welches gegen die ohne kaiserliche Mitwirkung vollzogene Erhebung des Papstes Sergius protestiren soll, im Jahre 844 nach Rom. Hier sucht er vergebens seine Restitution beim Papste zu erwirken und wird

1) Knust, de fontibus et consilio Ps. Isidorianae collectionis S. 91.

2) Der Gedanke, ob unter diesen Umständen nicht das ganze Dekretalenwerk von Wulfad und Genossen geschmiedet sein könnte, um durch die Rehabilitation Ebo's die Gültigkeit der eigenen von Ebo empfangenen Ordination zu erweisen, ließe sich vielleicht ernstlicher in Erwägung ziehen, wenn nicht jene Anstrengungen Pseudo-Isidors zu Gunsten des Primates, unter den politischen Verhältnissen der Jahre 845 bis 853 als völlig unmotivirt und sinnlos erschienen.

sogar durch päpstlichen Bescheid von der priesterlichen Communion ausgeschlossen. Im Jahre 846 vermittelt Kaiser Lothar für ihn vom Papste Sergius den Befehl an die gallischen Bischöfe, die Ansprüche Ebo's von Neuem zu untersuchen. Aber weder die angekündigten Legaten des Papstes noch Ebo selbst erschienen auf der zum 11. April in Trier angesetzten Synode. Und als nun die gallische Geistlichkeit Ebo bald darauf nach Paris vorfordert, um dort seine Klage einzubringen, versäumt er ebenfalls den Termin und empfängt von der Synode die Weisung, den Rheimser Sprengel nicht mehr zu betreten.

Die Akten des Pariser Conzils werden von Papst Leo IV., dem Nachfolger des Papstes Sergius bestätigt [1]). Weizsäcker setzt die Abfassung Pseudo-Isidors nicht *vor* das Jahr 839—840, womit man unbedenklich übereinstimmen muß. Für seine Behauptung, daß die Sammlung nicht vor 846 fertig geworden, also auch nicht veröffentlicht worden ist, — denn eine nach und nach vermehrte Auflage würde den Verdacht der Fälschung befördert haben — bringt er mehrere Beweise vor. Einmal, daß auf dem Conzile zu Meaux i. J. 845 bei der Polemik gegen die Chorbischöfe noch kein Bezug auf die falschen Dekretalen stattfindet. Daß ferner die Bestimmung zu Gunsten der Transmigratio der Bischöfe der Ebo'schen Transmigration zur Kirche von Hildesheim entsprechend, noch in Pseudo-Isidor aufgenommen ist. Daß schließlich Hrabans Buch über die Chorbischöfe, auf welches Pseudo-Isidor Bezug nimmt, erst 847 geschrieben sei. Aber, läßt sich erwidern, warum mußte die Synode von Meaux, wenn sie gegen die Chorbischöfe, ein Institut von so offenbar nachtheiligen Wirkungen einschritt, sich auf die falschen Dekretalen beziehen? Warum ist Hinkmars vergeblicher Versuch, die Synodalverfügung bei Leo IV. durchzusetzen, ein Beweis gegen das Vorhandensein der falschen Dekretalen? Bedingt denn ihre Existenz eine unmittelbare Berufung Hinkmars auf dieselben, oder eine unmittelbare Anerkennung von Seiten Roms? Warum weiter konnte Ebo im Jahre 840 neben allen Versuchen, sich als Erzbischof zu behaupten, nicht auch die schlimmste Wendung ins Auge gefaßt und damals schon auf Bestimmungen Pseudo-Isidors zu Gunsten einer Transmigration in das Reich seines Gönners

1) Mansi XV. 719. Hincmari opera II. 273.

Kaisers Lothar bedacht gewesen sein?[1]). Der Zeitpunkt endlich, in welchen die Abfassung des Hraban'schen Werkes über die Chorbischöfe zu setzen sei, ist eine zur Zeit noch unerledigte Streitfrage und könnte sogar umgekehrt an eine polemische Bezugnahme Hrabans auf die jüngst in Umlauf gesetzte Sammlung gedacht werden. Gegen eine so *späte* Abfassung und Veröffentlichung Pseudo-Isidors sprechen indessen die Verhältnisse, welche für Ebo nach seiner Flucht im Sommer 841 eintraten. Die Hoffnungen Lothars auf den Besitz Westfrankens schwanden immer mehr und damit auch die Aussichten Ebo's. Nachdem der Vertrag zu Verdün besiegelt, der Versuch beim Papste im Jahre 844 gescheitert war, ließ sich von keinem falschen Dekretalen-

1) Wir erfahren bei der Weizsäckerschen Angabe des Jahres 844 als desjenigen Jahres, in welchem Ebo's Erhebung auf den Stuhl zu Hildesheim geschehen sei, die Gründe nicht, welche ihn zu dieser, von der allgemeinen Annahme abweichenden Zeitbestimmung veranlassen. Meines Erachtens nach kann es nur auf Grund einer allerdings eigenthümlichen Stelle bei Hinkmar op. II. 303 geschehen sein. Die Umstände bei seiner eigenen Ordination berichtend führt Hinkmar unmittelbar nach der Erwähnung derselben eine Stelle aus dem sowohl in Pf.-Isidor wie in der echten Hispana befindlichen Briefe des Papstes Damasus an Paulinus an. Dieselbe verbietet schlechthin jede Transmigratio und verfügt, daß der transmigrirende Bischof so lange des Amtes verlustig bleibe, bis der in seine Stelle erhobene Nachfolger gestorben ist. Was soll hier, läßt sich fragen, dieses Citat als Beleg für die rechtmäßig geschehene Ordination Hinkmars bedeuten, wenn Hinkmar damit nicht bemerken will, daß die zur Zeit seiner Erhebung schon geschehene Transmigration Ebo's nach Hildesheim, seine Ordination selbst für den Fall, daß das Urtheil von Diedenhofen rechtswidrig gewesen wäre, gültig gemacht habe. Die Stelle des Papstes Damasus gehörte auf Seite 305, wo Ebo's Aufnahme in der deutschen Kirche ausdrücklich erwähnt wird. Aber so sehr auch diese eigenthümliche Ideenverbindung in Hinkmars Berichte Anlaß zu kritischen Bedenken giebt, so wird man sich doch eher entscheiden müssen eine unlogische Schreibweise Hinkmars anzunehmen, als mit den historischen Ereignissen geradezu in Conflikt zu treten. Denn was sollte Lothars Verwendung beim Papste für Ebo im Jahre 845—846, was Ebo's Ausschließung vom Rheimser Sprengel durch Synodalbeschluß bedeuten, nachdem er und zwar in Folge einer Entzweiung mit Lothar schon Bischof von Hildesheim geworden war? Und nicht zu übersehen ist, daß auch Hinkmar in seiner weiteren Berichterstattung Ebo's Erhebung zum Bischof von Hildesheim erst *nach* der Erwähnung der Trier-Pariser Synode anführt.

werke eine wesentliche Hülfe für Ebo erwarten. Dem im Besitze des bischöflichen Amts Befindlichen konnte Pseudo-Isidor eine Stütze bieten, der einmal Flüchtige durfte bei geringem Verständniß der in Karl des Kahlen Reiche naturgemäßen Politik schwerlich hoffen durch Anlage einer Sammlung von falschen Urkunden sich den Rheimser Stuhl zum drittenmal zu erobern. Er mußte wissen, daß außer den Lotharschen Waffen die einzige Aussicht für ihn in der Gunst Karls enthalten sei. Daß jetzt gegen den Willen des neuen Landesherrn, von dem Vieles zu fürchten, Alles zu hoffen war, die Suffraganbischöfe von Rheims auf Grund der falschen Dekretalen hin, offen Ebo's Partei ergreifen würden, stand nicht zu erwarten. Die Veranlassung zu der Compilation, wie sie in Pseudo-Isidor auf uns gekommen ist, so reichlich sie im Jahre 840—41 geboten war, fehlt seitdem. Und was sollte nun gar nach dem Jahre 843 eine Bewerbung Pseudo-Isidors um ein Primat des Rheimser Stuhles bedeuten? Selbst wenn Lothars Vermittlung den Stiefbruder zu einer gnädigen Aufnahme Ebo's bewogen hätte, ein Rheimser Primat, ein Primat namentlich nach pseudo-isidorischer Construktion, wäre jetzt den Absichten Lothars geradezu widersprechend gewesen. Das Primat des Bischofs Drogo zu Metz, welches der Kaiser in diesen Jahren zu erreichen hoffte, hatte mit dem Primate der falschen Dekretalen nichts als den Namen gemein. Und Ebo's Zurückhaltung im Jahre 846 den Aufforderungen der Synode gegenüber, ist gewiß nicht das Verfahren eines Mannes, der so eben erst zu eigenem Vortheil eine ganze Sammlung falscher Briefe urkundete oder durch seine Freunde urkunden ließ. Will man weiter noch gegen die ins J. 840–41 gesetzte Anfertigung und Verbreitung Pseudo-Isidors den Einwand erheben, daß in den nächsten Jahren nichts von seiner Existenz verlautet, so dürfte man von solcher Voraussetzung ausgehend Pseudo-Isidor überhaupt erst im Jahre 853, wo die erste nachweisliche Begegnung mit ihm stattfindet, fertig geworden sein lassen. Am allerwenigsten befand sich derjenige, welcher von Pseudo-Isidor das meiste zu erwarten hatte, der flüchtige Ebo während der nächsten Jahre in der Lage die Anerkennung jener Sammlung mit Nachdruck zu verfolgen. Sein Verfahren im Jahre 846 beweist eben, daß er selbst an eine mit Pseudo-Isidor erzielte Wirkung nicht glaubte. Einzig von den ihm die Trans-

migration gestattenden Bestimmungen macht er bald darauf eine praktische Anwendung.

Im Reiche Karls geräth die Verwaltung der Metropole Rheims wieder in chorbischöfliche Hände und die Verschleuderung des Kirchenguts findet in größtem Maaßstabe statt. Im Geheimen mögen unter so drückenden Verhältnissen sich die Anschauungen Pseudo-Isidors allerdings keinen geringen Beifall erworben haben. Aber ehe ein offener Widerspruch gegen die Vergewaltigung der Kirche reifen konnte, tritt mit der Erhebung Hinkmars nicht nur ein bedeutender Umschwung für die Rheimser Kirchenprovinz, sondern für die gesammte westfränkische Kirche ein. Das Versprechen der Restitution aller dem Testamente des heil. Remigius entfremdeten Kirchengüter ist das geringste, was Hinkmar vom Könige erlangt. So eifrig ist trotz des auf dem Tage zu Epernai ausbrechenden Grolles der weltlichen Großen seine Förderung der kirchlichen Richtung im folgenden Jahrzehnte, so kräftig seine Einwirkung auf den König, seine Stellung als Metropolitan-Erzbischof endlich durch den Schutz des Fürsten und das Wohlwollen des römischen Stuhles so gesichert, daß zu einer Anwendung Pseudo-Isidors thatsächlich kein Raum vorhanden gewesen wäre. Die Restitution des Kirchenguts erfolgt so viel es unter Umständen möglich ist. Die geistliche Macht ist der natürliche Verbündete des Königs gegen die aufrührerischen und selbstsüchtigen Bestrebungen der weltlichen Vasallen und gegen die feindselige Politik der Stiefbrüder. Allenthalben genießen am königlichen Hofe und als Vorsitzende der Sendbotenschaften die Bischöfe in der ersten Hälfte von Karls Regierung einen vorwiegenden Einfluß. Unter solchen Verhältnissen bot sich eben so wenig dem neuen Erzbischofe von Rheims, Hinkmar, eine Veranlassung, die bei seinem Amtsantritte unter dem Namen einer isidorischen Sammlung vorgefundene Compilation einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen. Es waren ja seit mehreren Jahrhunderten her manche Kanonensammlungen, wie die Prisca, die avellanische, die des Theodosius und andere [1]) in Umlauf gewesen, vor nicht langer Zeit war noch die echte Hispana hinzugekommen; aber eine weitere Bedeutung hatte keine derselben gewonnen. Man begnügte sich den von

1) Cf. Ballerini de vetustis canonum collectionibus Tom. II.

Karl d. Gr. förmlich rezipirten Codex canonum des Dionysius in der Fassung von 774 als allein gültige Quelle des Kirchenrechtes zu betrachten. Nur in einem Kreise scheint man in den Jahren 844—853 die falschen Dekretalen schärfer ins Auge gefaßt und getrachtet zu haben, noch einmal mit Berufung auf dieselben die Ungültigkeit von Ebo's Entsetzung zu Diedenhofen und weiter folgernd die Unrechtmäßigkeit von Hinkmars Erhebung darzuthun. Ich meine die Genossenschaft jener von Ebo geweihten, von Hinkmar suspendirten Kleriker. Eine Anerkennung Pseudo-Isidors wäre ihre Rettung gewesen. Indem sie eine Discussion über die in den falschen Dekretalen enthaltenen Prinzipien ins Leben riefen, konnten sie nur gewinnen, nichts verlieren. Wenn die von ihnen vorgebrachte Nachricht richtig ist [1]), daß sie von Hinkmar zu einer neuen Untersuchung förmlich gezwungen worden, so hatte der Erzbischof von Rheims triftige Gründe zu diesem Verfahren und eine Agitation von ihrer Seite auf Grund gefälschter Urkunden und zweideutiger Rechtsquellen ging Hinkmars Aufforderung voraus. Wulfads späteres Verhalten macht derartige oppositionelle Intriguen mehr als wahrscheinlich [2]). Die suspendirten Kleriker bringen vor die Synode von Soissons verschiedenes gefälschtes Material. Sie selbst stehen auf dem Standpunkt der falschen Dekretalen und erklären, indem sie geradezu auf päpstliche Briefe, wie sie bisher nur [3]) in Pseudo-Isidor enthalten, hinweisen, daß Ebo's Entsetzung zu Diedenhofen, weil die exceptio spolii nicht gewahrt worden, keine rechtmäßige gewesen ist.

Es bleibt den Bischöfen der Rheimser Provinz keine Wahl, sie

---

1) Du Chesne narratio clericorum II. 343.

2) Ohne Gfrörers Construktion einer demokratisch-gothschalkisch-pseudo-isidorisch-chorbischöflichen Partei im entferntesten zu billigen, muß man doch darauf hinweisen, daß die in ihrem weiteren Umfange gegen Hinkmar gerichteten Agitationen der Rheimser Kleriker im Jahre 853 in dieselbe Zeit fallen, wo in Folge der Gothschalkschen Händel sich die erste bedenkliche Opposition gegen Hinkmar sowohl im westfränkischen Reiche, wie noch heftiger in der südlothringischen Kirche erhebt und der Stuhl von Lyon die Rechtgläubigkeit des Rheimser Erzbischofs in Frage stellt.

3) Göcke de exceptione spolii S. 5 ff.

müssen durch ein öffentliches Urtheil erklären, daß entweder die Ordination jener Kleriker eine ungültige, oder daß die Ordination ihres jetzigen Erzbischofs eine ungerechtfertigte war. Mochten sie Pseudo-Isidor noch so beifällig im Herzen adoptirt haben, mochten sie von Kaiser Lothar gegen Hinkmar gereizt worden sein, sie hätten sich jetzt, wo Hinkmar in der Gunst des Königs am höchsten stand, wo sie keines Rückhaltes an Rom sicher waren, mit einer Entscheidung zu Gunsten Ebo's selbst aufgeopfert.

Gfrörer und Hefele erkennen das Zugeständniß an einen pseudoisidorischen Hauptsatz darin, daß Hinkmar die Entscheidung der Synode vom Papste bestätigt wünschte. Doch wie konnte er anders handeln, nachdem von den Klerikern Appellation nach Rom eingelegt worden war? Um für alle Folgezeit eine Anwendung Pseudo-Isidors auf den Ebo'schen Fall unmöglich zu machen, wendet sich Hinkmar an Papst Leo. Daß dieser damals von Kaiser Lothar beeinflußt und gegen Hinkmar eingenommen war, beweist der Brief, mit welchem er die Bestätigung der Synode verweigert[1]). Bald darauf ist Lothar der eifrigste Fürsprecher Hinkmars beim Papste. Nicht nur die Verwendung der durch eine erneute Untersuchung ernstlich bedrohten Rheimser Suffragan-Bischöfe, sondern auch der in diesem Jahre stattfindende Wechsel der Lothar'schen Politik gegen den neustrischen Stiefbruder führt diese Umstimmung herbei. Der Papst hat in Betreff der von den

1) Zu bemerken ist es, daß mit diesem Briefe sich ein erster Hinweis des römischen Stuhles auf Pseudo-Isidor mit den Worten: quod legati sedis apostolici praesentes ibidem non fuerunt, zeigt. (Mansi XIV 887). Halten wir dazu die 72 von Papst Leo bei der Anklage eines Bischofs geforderten idoneos testes, die Erwähnung der Dekretalen Silvesters unter den gültigen Quellen des Kirchenrechtes, (ib. S. 884) — wenn wir auch jene andere Berufung auf Silvester (ib. S. 882) als ein Einschiebsel betrachten, — so gewinnt wenigstens die Vermuthung Raum, daß eine Bekanntschaft des römischen Stuhles mit den falschen Dekretalen schon vor Nikolaus stattgefunden hat und es nicht sowohl Unkenntniß ist, welche den Papst auf Lupus Anfrage wegen der Dekretale des Pseudo-Melchiades ausweichend antworten, (Mansi XV 397) und im privilegium Hincmari (Mansi XV 374) nur die Dekretalen von Siricius ab anführen läßt, sondern die charakteristische Politik des stets den günstigsten Moment abwartenden und benutzenden Nikolaus.

Klerikern eingelegten Appellation, die sardicensischen Beschlüsse zur Geltung gebracht. Dagegen ist Hinkmar entschlossen auf jede Weise die Sache zum Abschluß zu führen. Schon rüstet er sich zu einer Reise nach Rom. Beweis genug, daß ihn die Sache weit über das Geschick der Rheimser Kleriker hinaus interessirte und er schon damals die Tragweite erkannte, welche sich dem Ebo'schen Falle geben ließ. Er durfte die Angelegenheit in der That für abgeschlossen halten als Leo's Nachfolger Benedikt seinem Wunsche nachkam. Nunmehr, nachdem der Papst zugleich, wie es zuletzt von Hadrian geschehen [1]), das Privilegium von Rheims als das eines ersten Sitzes bestätigt hatte, war nichts mehr von einer Einwirkung jener, von den Rheimser Klerikern herbeigezogene falschen Dekretalen auf die Verhältnisse der gallischen Kirche zu befürchten. Fiel je zuweilen ein Blick Hinkmars auf die falschen Dekretalen, so durfte er sich mit der Folgerung beruhigen, daß man dieselben zu Rom ja am besten kennen müsse und sich doch noch im Jahre 863 jeder Benutzung entäußerte. Unter solchen Umständen durfte Hinkmar sogar die Anwendung pseudo-isidorischer Stellen in dem Synodalschreiben der Synode von Chiersey im Jahre 857 als unverfänglich erscheinen. Traf doch, wie Weizsäcker ausführlich gezeigt hat, ein großer Theil pseudo-isidorischer Bestimmungen mit dem Wunsche jedes aufrichtigen Freundes der Kirche überein. Zudem fallen die im Synodalschreiben angeführten Dekretalen der Päpste Urban, Lucius und Anaklet sehr nahe mit dem Inhalte jener Capitularien Benedikts zusammen, welche ebenfalls auf dem Reichstage zu Chiersey zum erstenmale als Rechtsquelle rezipirt und im königlichen Sendschreiben benutzt werden. Daß Hinkmar zu Chiersey gegenwärtig gewesen, wissen wir aus einem Brieffragmente an Archikapellan Hilduin [2]), daß er wie Weizsäcker meint [3]) das Synodalschreiben selbst verfaßt hat, sagt uns keine Quelle.

Zu den zahlreichen Beschuldigungen, welche zu den verschiedensten Zeiten gegen Hinkmar erhoben worden sind, gehört auch die eines unredlichen Verhaltens Pseudo-Isidor gegenüber. Seitdem Roth die

1) Mansi XII 844.

2) Bei Flodoard.

3) Niedners Zeitschrift S. 365.

Zweideutigkeiten, welche er sich mit dem erweiterten Testamente des h. Remigius erlaubte, aufgedeckt hat, ist man mit Recht noch mehr geneigt, den Rheimser Erzbischof mit Mißtrauen zu betrachten. Soll doch nicht nur jener Brief des Hormisda, von welchem wir oben berichteten, sondern die ganze Tradition von Karl Martells gewaltthätigen Eingriffen in das Vermögen der fränkischen Kirche nach Roth auf Hinkmars Erdichtung beruhen. Kürzlich hat Waitz[1]) dagegen nachgewiesen, daß Hinkmars Anklage gegen Karl Martell doch nicht so sehr allen historischen Hintergrundes entbehrt. Und warum fragt man, sollte Hinkmar den grundlosen Vorwurf grade gegen Karl Martell erheben? Um den ersten Karolingischen König Pippin zu schonen? Aber eine derartige Schonung lag nicht im Sinne einer Zeit, die um der eindringlichen Wirkung willen die jenseitigen Strafen der Einbildungskraft so nahe wie möglich legt. Wir erinnern an König Ludwigs des Deutschen Traumgesicht, worin er seinen Vater Kaiser Ludwig den Frommen die Qualen der Verdammniß leiden sah und nicht versäumte dasselbe der Oeffentlichkeit preis zu geben. Wir erinnern ferner an jene durch Hinkmar bald nach Kaiser Karl des Kahlen Tode eifrigst verbreitete visio Banoldi. Die handgreiflichen chronologischen Irrthümer der Vision des Bischofs von Orleans, der der Sage nach einen Drachen aus dem Grabe des Kirchenräubers Karl Martell steigen sah, der in der That aber vor Karl Martell gestorben ist, charakterisiren endlich diese Erzählung mehr als eine von Hinkmar benutzte, wie von ihm erfundene Sage. Die gegen Hinkmar in Betreff der falschen Dekretalen erhobene Anklage lautet dahin, daß er mit der ihm eigenen kritischen Befähigung und dem ihm zu Gebote stehenden kritischen Material den Beweis der Unechtheit habe liefern können, daß er diesen aber um der Vortheile willen, welche er selbst aus Pseudo-Isidor zu ziehen hoffte, unterlassen habe. Allerdings ist kein Zweifel, daß Hinkmar im Laufe des Streites nicht nur einzelne Stücke Pseudo-Isidors, wie den Brief des Damasus an Aurelius, die Briefe des Felix, Julius und Athanasius in Betreff der vermehrten nicänischen Kanones, den Auszug aus den Constitutionen Silvesters ꝛc. als gradezu erdichtete Urkunden erkannt hat, sondern daß er auch

1) Verfassungsgeschichte III, 15.

von Jahr zu Jahr der Ansicht von einer Zusammenfassung jener Sammlung zu unlautern Zwecken größeren Raum gewährt. Ebenso gewiß aber geht aus seiner Polemik hervor, daß er den speciellen Zweck und die Geburtsstunde Pseudo-Isidors niemals enträthselt hat. Auch in der Zeit seines heftigsten Kampfes mit den falschen Dekretalen[1]) entschleiert sich ihm ihr Verhältniß zu der echten Hispana nicht und diese Unklarheit, welche auch Weizsäcker zugesteht[2]) genügte, um eine erfolgreiche und rückhaltlose Polemik von seiner Seite unmöglich zu machen. So lange er glaubte, in Pseudo-Isidor die von Riculf verbreitete spanische Sammlung vor sich zu haben und die Vorrede der falschen Dekretalen für die Vorrede Isidors von Sevilla hält, tappt seine Kritik im Ungewissen. Mag er noch so sehr betroffen werden, wenn ihm in Pseudo-Isidor Excerpte aus bekannten Quellen begegnen, nur eine Vergleichung mit der echten Hispana konnte ihn zu sicheren Resultaten führen. Daß er diese Vergleichung unterlassen, zeigt, wenn er bei der damaligen Seltenheit der spanischen Sammlung überhaupt in den Besitz eines Exemplars gelangen konnte, um so deutlicher seine Befangenheit im Irrthum. Man mag es als Nachlässigkeit tadeln, aber von absichtlicher Täuschung ist diese Versäumniß doch weit entfernt. Würdigt man den Irrthum, in welchem er sich befindet, genugsam, so wird man sich vielmehr wundern, wenn er sich so schroff gegen den vermeintlichen Redacteur, den Bischof Isidor von Sevilla wegen seiner Vorrede und der Vermehrung der nicänischen Kanones äußert[3]). So wie die Verhältnisse von dem Augenblicke, dem Anfang des Jahres 865 an standen, wo der päpstliche Stuhl die Gültigkeit der falschen Dekretalen behauptete, konnte nur eine vernichtende, die Fälschung bis in ihre kleinsten Bestandtheile aufdeckende Kritik einige Aussicht auf Erfolg bieten. Es ist kein Zufall, daß dieselbe der protestantischen Kritik aufbehalten geblieben. Vom objektiven Standpunkte bei der Sichtung des Wahren und Falschen ausgehend, der römischen Kirche gegenüber den sichern bürgerlichen Schutz genießend, konnte sie ruhig die Prüfung wagen, während

1) Im Jahre 869—870 op. II 476 und 793.
2) Riedners Zeitschrift S. 353.
3) Op. II, 477.

es für Hinkmar bei diesem Kampfe zum mindesten den Einsatz seiner kirchlichen Stellung gegolten hätte. Ein unvollkommner Angriff, wie er bei seiner Unwissenheit über den Urheber der Fälschung nur denkbar ist, hätte das ganze in den falschen Dekretalen gegen die Metropoliten enthaltene Verderben auf sein allzukühnes Haupt zurück entladen. Und vorausgesetzt, es gelang ihm der deutliche Nachweis über die Entstehung des gesammten Pseudo-Isidor, so war der Bruch mit derjenigen Macht, welche die Tendenzen Pseudo-Isidors zu den ihrigen gemacht, mit dem römischen Stuhle unabwendbar. Und zum Träger eines solchen Zerwürfnisses fehlt dem hierarchischen Geiste des Rheimser Erzbischofs, dem Sohne des 9. Jahrhunderts, dem Mönche nach der Ordnung Benedikts allerdings die Spannkraft. Von revolutionärem Geiste ist keine Spur in seinem Wesen und seiner Thätigkeit zu entdecken. Wie gegen die Neuerungen der falschen Dekretalen, so kämpft er allenthalben für die hergebrachte Sitte und Ordnung. Selbst im Momente des heftigsten Widerspruches gegen die einzelnen römischen Päpste ist er von der größten Verehrung des römischen Stuhles als des Stellvertreters Christi durchdrungen. Ein unvollkommner Angriff, sagten wir, wäre gefährlich für Hinkmars persönliche Stellung gewesen. Und mehr noch, auch für das allgemeine Wohl bedenklich.

Mußte er nicht, nachdem es ihm gelungen war, die Erdichtung einzelner oder vieler, aber nicht aller Dekretalen nachzuweisen, den Rest um so unbedingter als gültig annehmen? Welcher Schutz lag in einer solchen Kritik gegen die nächste geschickter angelegte Compilation päpstlicher Briefe? Und wenn nun wirklich, wie es Nikolaus drohend andeutet [1]), der apostolische Stuhl mit der Behauptung antwortet, daß nicht nur der vom Papste speziell angeführte Brief des Pseudo-Julius, sondern auch die übrigen angefochtenen Briefe sich wirklich im Archive der römischen Kirche befinden? Man möge nicht vergessen, daß Nikolaus selbst, der politisch gewandteste Kopf seiner Zeit, der am genauesten über Wahrheit und Dichtung in den falschen Dekretalen unterrichtet sein mußte, weder Hinkmar noch einen anderen unter den

1) Mansi XV, 694: opuscula, quae dumtaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur.

gallischen Bischöfen und Gelehrten, — und unter letztern befand sich ein Scotus Erigena — für fähig hält, das Truggewirre der pseudo-isidorischen Fälschung zu entwirren.

Hätte Papst Nikolaus im Jahre 865, als er bei der eigenmächtigen Restitution Rothads allem hergebrachten kanonischen Rechte zuwiderhandelt und sich durchaus auf die Grundsätze Pseudo-Isidors stützt, als er die Ungültigkeit der ohne päpstliche Autorität berufenen Synode, die Nothwendigkeit der exceptio spolii, die Behandlung einer bischöflichen Klagesache als causa major behauptet und die falschen Dekretalen gradezu in Schutz nimmt, hätte er damals eine kritische Beleuchtung Pseudo-Isidors in der Weise Blondells für möglich erachtet, er würde schwerlich sich selbst und den römischen Stuhl der Gefahr einer solchen Niederlage bloß gestellt haben. Noch heftiger reizt Nikolaus im folgenden Jahre den Rheimser Erzbischof und fordert ihn gleichsam heraus, über die Entstehungsgeschichte der falschen Dekretalen, so viel er nur immer weiß zu offenbaren. Ich meine die neu aufgenommene Untersuchung der Ebo'schen Angelegenheit zu Gunsten jener Partei, welche auf Grund der pseudo-isidorischen Bestimmungen Ebo's Absetzung zu Diedenhofen für ungültig erklärt hat. Hinkmars Vermittlungsvorschlag, die Gewährung der Restitution an Wulfad und Genossen ohne die rechtlichen Ansprüche näher zu untersuchen, wird zu Rom verworfen, eine gründliche Verfolgung der Sache bis in ihre Anfänge und kleinsten Details auf der nächstjährigen Synode zu Troyes verlangt. Wenn die auf dem Concil vertretene, den Ansprüchen Wulfads und den pseudo-isidorischen Theorien geneigte Partei [1]) damit durchdrang, die Ungültigkeit der Ebo'schen Entsetzung auf Grund der falschen Dekretalen hin, auf der Synode zur Anerkennung zu bringen, so hing das weitere Schicksal des zur Zeit von seinem Könige verrathenen Hinkmar, der Fortbestand seiner erzbischöflichen Würde lediglich von der Gnade des Papstes ab. Hier wo es

1) Hinkmars eigene Worte Mon. I. 475 und die dem Papste von der Synode vorgetragene Bitte, keine Absetzung eines Bischofs ohne päpstliche Bestätigung künftig zuzugeben, beweisen das Vorhandensein einer solchen, für die Sache Wulfads und die Anerkennung Pseudo-Isidors agitirenden Partei.

sich für Hinkmar nicht bloß um die Restitution eines Suffraganbischofs, sondern um das eigenste Interesse handelt, wo ihm eine Zeit lang keine andere Rettung als ein direkter Angriff auf die falschen Dekretalen übrig zu bleiben scheint, hier die Sache dennoch aufs Aeußerste zu treiben, dies wäre eine Unvorsichtigkeit gewesen, wie sie schlecht zu der übrigen Handlungsweise des Papstes Nikolaus stimmt; vorausgesetzt, daß er den Rheimser Erzbischof irgendwie im Besitze der Mittel zu einem erfolgreichen Angriffe auf die falschen Dekretalen wähnen durfte. Daß es damals nicht zu diesem Aeußersten gekommen ist, daß der Papst sich mit Hinkmars diplomatisirendem Briefe befriedigt erklärte, daß die Synode zu Troyes Gnade vor dem Richterstuhl des römischen Pontifikates fand, alles dieses geschah in Folge von Ereignissen, welche beim Beginne der Untersuchung außerhalb menschlicher Berechnung lagen. Die Absetzung des Papstes auf der constantinopolitanischen Synode und der bald darauf sich ereignende Tod des gewaltigen Nikolaus selbst bewirkt für einige Zeit wenigstens einen Umschwung der römischen Politik, eine Nachgiebigkeit gegen den Vorkämpfer der gallischen Kirche insbesondere.

Man wird als Einwand gegen diese Beweisführung die eigenen Worte des Papstes Nikolaus anführen, wenn derselbe im Jahre 865 versichert, daß Hinkmar die falschen Dekretalen benutze, wo sie ihm gelegen kämen, andern Falls sie verwerfe. Grade diese Worte hat man zur Unterstützung der Behauptung herbeigezogen, daß selbstsüchtige Zwecke, welche der Rheimser Erzbischof mit Pseudo-Isidor durchzusetzen hoffte, seine Kritik gelähmt hätten. Wir werden zum Schlusse die Zulässigkeit dieses Verdachtes in Erwägung ziehen und wollen hier nur für die Jahre 866—867 bemerken, daß das Bedrängniß, in welchem sich Hinkmar während dieser Zeit befand dazu angethan war, um auch einem minder praktischen Sinne als dem seinigen, den Verzicht auf künftige ungewisse Vortheile rathsam erscheinen zu lassen, wenn sich damit die gegenwärtige Gefahr abwenden ließ. Jener sarkastische Vorwurf des Papstes aber, mit welchem Nikolaus, um seine eigene Berufung auf Pseudo-Isidor in der Rothadschen Sache vor den gallischen Bischöfen zu rechtfertigen, den Rheimser Erzbischof eines zweideutigen Verhaltens zu den falschen Dekretalen zeiht, traf Hinkmar kaum. Nur in geringem Um-

fange hatte dieser bisher, nur im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Kirchenzucht, niemals in eigennützigem oder hierarchischem Gelüste Pseudo-Isidor benutzt.

Im Synodalschreiben der Synode zu Toucy wiederholte er die schon von der Synode zu Chiersey angewandten Stellen der Päpste Urban, Lucius und Anaklet gegen Beeinträchtigung des Kirchengutes. In seiner Schrift de divortio Lotharii führte er eine Stelle aus Euaristus über die Bedingungen einer rechtmäßigen Ehe an [1]). Eine ähnliche in seinem Gutachten über die Ehe Stephans [2]). Die Scham, welche mit dem Eingeständniß verbunden gewesen, zu solchem Zwecke sich auf gefälschte Belegstellen berufen und erst später die Wahrheit erkannt zu haben, war gering gegen den Triumph des Nachweises, daß sowohl die Berechtigung des Papstes zur Restitution Rothads, wie die meisten neuern Ansprüche des apostolischen Stuhles sich nur auf eine jüngste Erdichtung stützten, daß die von Nikolaus so warm empfohlenen Dekretalen der alten Päpste das elende Machwerk eines erzbischöflichen Prätendenten seien.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit betrachtet ist Hinkmars Verhalten gegen die pseudo-isidorische Sammlung das möglichst zweckmäßige. Keine andere Art des Protestes unterstützte so gründlich den Bestand der alten Metropolitanverfassung, die Unabhängigkeit der nationalen Kirche. Wenn es ihm gelang, nach allen Seiten hin die Anerkennung des Grundsatzes aufrecht zu erhalten, daß nur die im Dionysianischen Codex enthaltenen Stücke, nur die Dekretalen von Siricius an, kirchenrechtliche Gültigkeit besitzen sollten, so hatte er damit nicht nur Pseudo-Isidor und Pseudo-Angilram, sondern alles was in nächster Zeit noch von päpstlichen Dekretalen aufgefunden oder erdichtet werden mochte zurückgewiesen, die Macht des römischen Stuhles in die von Karl d. Gr. beliebten Schranken zurückgewiesen. Die Gültigkeit Pseudo-Isidors als ebenbürtige Quelle des Kirchenrechts darzuthun ist das leitende Prinzip der Rheimser Kleriker, des päpstlichen Stuhles, der gallischen Bischöfe und der sich unter Papst Johann auf die päpstliche Entscheidung berufenden Presbyter. Diesem von

1) Op. I, 586.
2) Op. II, 647.

den verschiedensten Seiten an ihn herantretenden Ansinnen stellt Hinkmar einen und denselben stets sich gleichbleibenden Widerspruch entgegen. Unzähligemal findet derselbe sich in seinen Schriften angedeutet, durch sein praktisches Verhalten bekräftigt, am ausführlichsten erörtert und begründet in seinem Werke gegen den Neffen, den Bischof Hinkmar von Laon. Allen übrigen Concilen voran, unveränderlich in ihren Bestimmungen steht die mystische Synode von Nicäa [1]). Auf diese folgen die übrigen allgemeinen Concile und die Dekretalen derjenigen Päpste, welche in Uebereinstimmung mit den vorhergegangenen Synoden Verfügungen erlassen haben. Alle weiteren päpstlichen Dekretalen sind nach dem Worte des Apostels und dem decretum des Gelasius zu prüfen und das Gute, d. h. das mit den Canones der h. Concile Uebereinstimmende ist daraus zu behalten, im allgemeinen sind sie als diversis temporibus pro diversorum patrum consolatione gegeben, zu betrachten. Daher die vielfachen Widersprüche der pseudo-isidorischen Dekretalen mit sich selbst, mit den Kanones der h. Concile und den gültigen Dekretalen quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, d. h. nach Hinkmars Uebersetzung, welche in Uebereinstimmung mit ältern Gesetzen und in Begründung auf dieselben erlassen worden sind. In diesem Sinne interpretirt er die zwei Stellen, auf welche der päpstliche Stuhl sich zum Beweise der Gültigkeit aller Dekretalen besonders beruft, den Brief Leo's an die Bischöfe Campaniens und das decretum Gelasii. In diesem Sinne entkräftet er den 9. Kanon des chalcedonischen Concils, eine Lieblingsstelle des Papstes Nikolaus [2]).

---

1) Ein eigenes kleines Werk op. II, 826 erklärt den Ausdruck synodus mystica für die der Metropolitanverfassung besonders günstige Synode von Nicäa.

2) Der 9. Kanon von Chalcedon hatte nicht nur den Bischöfen, sondern sogar den Presbytern im Streite mit ihren Metropoliten die evocatio des constantinopolitanischen Stuhles erlaubt. Der 28. Kanon desselben Concils, welcher dem Patriarchen von Constantinopel gleiche Rechte mit dem lateinischen Papste zugestanden, war von Rom verworfen worden. (Hefele Conciliengeschichte Bd. 2). Aus der Verwerfung dieses Kanons folgert Hinkmar die Ungültigkeit der den 28. Kanon vorbereitenden Kanones 9 und 17.

Das in den pseudo-isidorischen Dekretalen enthaltene Gute will Hinkmar weder läugnen noch verwerfen, aber um ihres Namens, päpstliche Dekretalen willen, sollen sie keinen Vorrang vor den Schriften anderer katholischer Lehrer besitzen, keine Neuerung in der kirchlichen Ordnung und Verfassung bewirken können. Wir sahen, wie Hinkmar im Jahre 853 den ersten Versuch, sie zur Geltung zu bringen im Keime erstickte. Besser gelang der zweite von gegnerischer Seite gemachte Versuch, der berüchtigte Rothadsche Handel. Vom Beginne seines Streites an stützt sich Rothad auf Pseudo-Isidor. Es ist keine appellatio den sardicensischen Beschlüssen gemäß, welche er im Jahre 862 zu Pistis einlegt, sondern eine evocatio des römischen Stuhles im Sinne der falschen Dekretalen. Darum die energischen Gegenbestrebungen Hinkmars, die gewaltthätige Weise, mit der er Rothads Verurtheilung im Herbste 862 zu Stande bringt. Rothad muß dringende Veranlassung zu dem Verdachte gegeben haben, daß er seine Sache mit Hülfe Pseudo-Isidors zu Rom ausfechten wolle. Anders erklärt sich das mahnende, leider verlorene Schreiben an Papst Nikolaus nicht, welches während Rothads Anwesenheit in Rom dort eintraf und den Papst auffordert die Sache des Soissoner Bischofs dem Codex canonum gemäß zu behandeln. Ebenfalls ist Hinkmars auffallendes, an Papst Nikolaus im Jahre 862 gerichtetes Gesuch um nochmalige Bestätigung des Privilegiums der Rheimser Kirche und der Soissoner Synode vom Jahre 853 ein Beweis von Hinkmars sorglicher Stimmung und von seinem Wunsche, den Papst noch einmal zu einer bündigen Erklärung zu Gunsten des bestehenden kanonischen Rechtes zu veranlassen. Und als nun im Jahre 866 der Papst, nicht mehr mit der einseitigen, von ihm ausgegangenen Erklärung zu Gunsten Pseudo-Isidors zufrieden, die Frage über Anwendbarkeit der falschen Dekretalen als verderblichen Feuerbrand in die fränkische Kirche schleudert und bei der darüber entstehenden Spaltung die letzte Entscheidung in die Hand zu erhalten hofft, da weicht Hinkmar im Verlaufe der Verhandlungen jeder Erwähnung der falschen Dekretalen aus und schiebt, indem er die Verfügungen der echten Dekretalen und Kanones über den vorliegenden Fall um so stärker betont, die Existenz Pseudo-Isidors als eine gar nicht bemerkenswerthe geflissentlich in den Hintergrund. Gegen die Rechtskräftig-

keit der pseudo-isidorischen Dekretalen polemisirt Hinkmar in der Folge sowohl in dem Kampfe mit seinem Neffen, wie in den Streitigkeiten mit Papst Johann. Eine Inkonsequenz in seinem Urtheil über die Gesammtheit des pseudo-isidorischen Dekretalenwerkes kann man dem Rheimser Erzbischof nicht zum Vorwurf machen. Prüfen wir schließlich noch, ob die Meinung begründet ist, daß Hinkmar um des eigenen Vortheils willen grade diese Stellung zu den falschen Dekretalen gewählt habe und ob er sich nicht doch in der Praxis die größten Zweideutigkeiten zu Schulden kommen läßt, einmal indem er mit Hülfe der falschen Dekretalen nach der Stellung eines Primaten im Sinne Pseudo-Isidors trachtet und zweitens, indem er nicht selten pseudo-isidorische Stellen als Belegstellen unbedenklich in seinen Werken anführt.

Das Primatialgelüste Hinkmars wird, sofern es sich um seine schriftlichen Aeußerungen handelt, vornehmlich aus seinem Capitelwerke gegen den Neffen erhärtet. Der Vorwurf scheint seine Richtigkeit zu haben, wenn man die von Weizsäcker aus der genannten Schrift angeführten Stellen der Reihe nach, ohne auf den Zusammenhang der Hinkmarschen Schrift Rücksicht zu nehmen, verfolgt. Beinahe sämmtliche pseudo-isidorische vom Primate handelnde Stellen hat Hinkmar excerpirt und dazu deutlich genug bemerkt, wie unzweifelhaft dieselben ihre Anwendung auf den Rheimser Stuhl finden. Aber es gilt eben, Zweck und Zusammenhang dieses Werkes nicht zu vergessen. Durch eine Compilation aus den pseudo-isidorischen Dekretalen hat der Neffe die Unabhängigkeit der Suffraganstühle vom Metropoliten dargethan. Während nun Hinkmar an andern Orten seines Werkes genugsam und in ermüdender Breite die Gründe für die relative Ungültigkeit der nicht dionysianischen Dekretalen darlegt, geht er hier mit dem 15. Capitel scheinbar auf die Behauptungen des Neffen ein, stellt sich vorübergehend mit ihm auf den Standpunkt der falschen Dekretalen, um desto vernichtender aus derselben Quelle die Anmaßung des Neffen zu züchtigen. Folgendes ungefähr ist die Summe seiner Entgegnung: Wenn jene Erdichtungen, welche der Bischof von Laon zum Beweise seiner Unabhängigkeit vom Rheimser Metropoliten vorgebracht hat, bindend sein sollen, so muß er auch jene böswillig ausgelassenen Stellen Pseudo-Isidors annehmen, welche mir die Würde eines Primas zuge-

stehen. Den Gehorsam, welchen er dem einfachen Metropoliten weigert, muß er dann um so mehr dem Erzbischof-Primas zollen. Und nun folgen die Stellen der pseudo-isidorischen Päpste, zu Gunsten eines den Rheimser Verhältnissen entsprechenden Primates, auch Hormisda's Brief wird dem Neffen nicht erlassen. Es läßt sich nicht läugnen, daß Hinkmar im Laufe der Beweisführung den einzelnen Stellen der falschen Dekretalen manchmal Gewalt anthut, die Begriffe Primas-Erzbischof und Metropolit eigenthümlich bearbeitet, aber es gilt ja hier auch nicht sowohl ein faktisches Anrecht zum Primate darzuthun, wie eine falsche Hypothese mit den daraus gezogenen Folgerungen zu bekämpfen. Die übrigen Gründe, durch welche, wie z. B. durch Hinkmars Verhalten bei der Erwerbung Lothringens [1]) im Jahre 859 sein Primatialgelüste dargethan werden soll, werden mehr durch Muthmaßungen als durch historische Belege gestützt. Es ist hier kein Raum, die Anklage Weizsäcker's im Einzelnen zurückzuweisen, welche dahin lautet, daß Hinkmar zu verschiedenen Zeiten bereit gewesen, um der Erweiterung seines Einflusses willen Untreue an seinem Herrn und König Karl dem Kahlen zu üben. An einem andern Orte denke ich zu zeigen, wie grade Hinkmar der erste Träger eines deutlichen französischen Nationalbewußtseins ist, wie das Wirken für die Idee eines nationalen westfränkischen Königreichs bis an die Rheingrenze, für die Interessen der westfränkischen Krone die Haupttendenz seines Lebens war, wie nahe dieselbe mit seinem Kampfe für die alte Metropolitanverfassung zusammenfällt und wie er trotz aller von Seiten seines Königs erlittenen Unbill, trotz der verschiedensten Feind-

1) Weil Regino die von Hinkmar veranlaßte Erhebung Bertulfs zum Erzbischof von Trier berichtend, diesen schlechthin als Bischof und nicht als Erzbischof bezeichnet, soll Hinkmar nach Gfrörer die Absicht gehabt haben, das Erzbisthum Trier zum Bisthum zu degradiren und die Bisthümer Metz, Toul und Verdun mit der in ein Primat zu verwandelnden Metropole Rheims zu verbinden. Ausdrücklich erkennt dagegen Hinkmar bei der Erhebung Karls zum Könige in Lothringen die Privilegien der schwesterlichen Trierer Kirche an, verwendet sich alsbald nach der Occupation Triers durch Ludwig d. D. bei diesem für den Erzbischof Bertulf und unterläßt, als schließlich im Vertrage zu Mersen die Bisthümer Toul und Verdun der Krone Frankreich definitiv anheimfallen, die Annexion.

schaften, welche ihm aus solcher unbedingten Ergebenheit erwuchsen, doch unter keinen Verhältnissen dieser leitenden Idee treulos werden mochte.

Bei der Anführung pseudo-isidorischer Stellen in seinen Schriften endlich ist eine doppelte Art der Anwendung zu unterscheiden. Ebenso wie es durchgehend in seinem Werke gegen den Neffen geschieht, schlägt Hinkmar auch bei andern Gelegenheiten den bequemen Weg ein, Pseudo-Isidor mit Pseudo-Isidor zu widerlegen. Auf diese Weise auf den in den falschen Dekretalen enthaltenen Widerspruch aufmerksam machend, legt er so zugleich den einfachsten und überzeugendsten Beweis für ihre Ungültigkeit ab. So in seiner Schrift vom Jahre 872 gegen die unkanonische im pseudo-isidorischen Sinne vom Papste befohlene Erhebung des Bischofs Aktard auf den erzbischöflichen Stuhl von Tours [1]). Im 6. Capitel [2]) macht er ohne die Quelle zu nennen geltend, daß Aktards Erhebung, zu welcher ebensowohl Ehrgeiz und Herrschbegierde des frühern Bischofs von Nantes, wie kirchliches Bedürfniß die Veranlassung geboten hatte, auch einem Theil der pseudo-isidorischen Bestimmungen über die Bedingungen der translatio widerspricht. Und nicht verächtlicher könnte Hinkmar Aktards Handlungsweise darstellen, als wenn er die pseudo-isidorische Stelle des Papstes Damasus gegen die Chorbischöfe [3]) darauf anwendet. Noch einmal benutzt er die Abneigung Pseudo-Isidors gegen die Letzteren, um den so pseudo-isidorisch gesinnten Neffen damit zu züchtigen [4]), indem er eine Stelle des Anaklet [5]) über die Bedeutung der Chorbischöfe anführt und nachweist, daß die Stellung eines Bischofs von Laon nur die Form der Ordination vor den Chorbischöfen voraus habe. Gegen die Priester, welche auf Pseudo-Isidor sich stützend ihr Recht nicht beim Primas der Provinz suchen, wendet er gleichfalls Pseudo-Isidor und zwar Ps. Stephanus und Ps. Pelagius an.

---

1) Allerdings hatte Hinkmar in dem Synodalschreiben der Synode von Toucy im Jahre 871 und in dem die Akten der Synode begleitenden Briefe die Beförderung Aktards auf den Stuhl zu Tours anempfohlen, aber anders stellte sich sein Verhältniß zu dieser Erhebung, als Aktard von Rom zurückgekehrt die Vereinigung des Bisthums Nantes und des Erzbisthums Tours in einer Hand beanspruchte.

2) Opus II, 744. 3) Opus II, 756. 4) Opus II, 428.

5) Nicht Clementis, wie durch Irrthum bei Weizsäcker N. Z. S. 370 steht.

Doch noch eine weitere Reihe von Stellen bietet sich uns, in welcher pseudo-isidorische Päpste nicht sowohl um den Widerspruch der falschen Dekretalen untereinander darzuthun, sondern scheinbar ohne viele Veranlassung und unbedenklich neben Gregor, Augustin, Leo ꝛc. citirt werden. Die bis zum Jahre 865 herbeigezogenen erwähnten wir schon oben. Es waren Warnungen gegen Kirchenraub, sittliche Vorschriften in Betreff der Ehe. Jene Drohungen der Päpste Urban, Anaklet und Lucius gegen die Beeinträchtiger des Kirchengutes werden noch in späteren Jahren mehrmals von Hinkmar wiederholt, in seinem Briefe an König Karl zu Gunsten seines Neffen, in der Angelegenheit des Priesters Teutfried, in der Schrift über die Pflichten des Bischofs. Läßt diese fortgeführte Benutzung nicht doch die Vorwürfe des Papstes Nikolaus, der Jansenisten und Benediktiner, der Hefele, Gfrörer und Weizsäcker in unseren Tagen über zweideutiges Verhalten des Rheimser Erzbischofs als begründet erscheinen? Aber man erinnere sich, daß Hinkmar zu verschiedenen Gelegenheiten das Wort des Apostels: Prüfet alles und das Beste behaltet, auf die Dekretalen der alten Päpste angewendet wissen will, daß er sie niemals insgesammt verwirft und niemals insgesammt annimmt, dagegen oft genug ein Kriterium zur Prüfung Pseudo-Isidors und aller ähnlichen Sammlungen geltend macht, die Uebereinstimmung nämlich mit den Schlüssen der h. Concilia und den in Einklang mit diesen erlassenen päpstlichen Dekretalen. Auf solchem Standpunkte beharrend kann er nicht nur ohne Bedenken pseudo-isidorische Stücke, welche diesem Kriterium Genüge leisten, citiren; die häufige Anwendung dieser Stellen ist sogar eine stillschweigende, aber darum nicht minder gewandte Kritik des übrigen Inhaltes.

Abgesehen von den Partien in seinen Schriften, wo Hinkmar Pseudo-Isidor mit Pseudo-Isidor bekämpft, benutzt er die falschen Dekretalen nur auf dem sittlichen Gebiete und die Meinung sämmtlicher von ihm angewendeter Stellen ließe sich auch aus dem Codex canonum oder aus den Kirchenvätern erhärten. In demselben Sinne wie die Letzteren, als subsidiarische Quelle, um Gfrörers treffenden Ausdruck zu gebrauchen, will er von Pseudo-Isidor denjenigen Theil gelten lassen, welcher die oben vermerkte Probe besteht. Ich finde hier die vollste Uebereinstimmung zwischen Praxis und Theorie und

gewiß war es ein glücklicher, unter andern Zeitverhältnissen vielleicht auch glückender Versuch, durch das eigene Beispiel zu zeigen, wie man sich einer Sammlung gegenüber, deren Erdichtung sich weder beweisen, noch deren merklich steigender Einfluß sich verkennen ließ, verhalten solle. Man muß doch wohl zugeben, daß Hinkmar selbst über diesen scheinbaren Widerspruch in seinem Verhalten unterrichtet gewesen ist. Er wußte die Augen seiner Zeit auf sich gerichtet. Konnte er sich täuschen, jene bittere Bemerkung des Papstes beim Beginne des Streites ließ ihm keinen Zweifel übrig. Seine vielfachen Gegner gaben ihm fortwährend Veranlassung auf seiner Hut zu sein. Wenn er nun trotz seines fortgesetzten prinzipiellen Protestes mit der Anwendung einzelner pseudo-isidorischer Stellen fortfährt, so muß er sich doch wohl von seinen Zeitgenossen verstanden geglaubt haben. In der That, weder von der Gegenpartei auf den Synoden zu Soissons, Troyes und Toucy, noch von den späteren Päpsten, nicht einmal von Seiten seines Neffen ist ihm ein derartiger Widerspruch seines Verhaltens zum Vorwurf gemacht worden. Nach dem Tode Karls des Kahlen noch bezieht sich der Erzbischof von Rheims auf Urban, Anaklet und Lucius. Noch im Jahre 881 auf Urban. Sogar in einem Briefe vom J. 867 an Papst Nikolaus auf einen Brief Alexanders [1]) und auf eine Dekretale des Papstes Damasus, welche aus der echten Hispana [2]) in Pseudo-Isidor hinübergenommen ist. Auf erstere, um zu versichern, daß die Bestimmung des Papstes Alexander, welche ein mit Zwang oder Gewalt erpreßtes Geständniß ungültig sein läßt, auf Ebo nicht anzuwenden sei. Auf letztere, um sie den die Transmigratio eines Bischofs mit [3]) und auch ohne [4]) Autorität des römischen Stuhles gestattenden Dekretalen Pseudo-Isidors entgegen zu halten. Den hier citirten Verordnungen jener beiden, wenn auch nicht dionysianischen Dekretalen kann Hinkmar unbedingt beipflichten, darum erwähnt er sie, um auch dem Papste seinen Standpunkt den falschen Dekretalen gegenüber deutlich zu machen.

1) Blondell 163.

2) ed. Gonzalez pars II. S. 3.

3) Euaristus, Blondell S. 151. Callistus, Blondell S. 259.

4) Anterus, Blondell S. 278. Pelagius II, Blondell S. 623.

Im Laufe der Jahre steigert sich, je mehr in Wirklichkeit die Tendenzen Pseudo-Isidors zur Herrschaft gelangen und Bischöfe, Papst und König sich zu denselben bekennen, Hinkmars Erbitterung. Volles Genüge wird ihm, als im Jahre 872 Karl, nicht mehr von Wulfads Einfluß bestrickt, ihn an Papst Hadrian, der die Genehmigung zu der Absetzung des Bischofs von Laon weigert, schreiben heißt. In des Königs Namen die Feder führend, braucht er nicht ängstlich zu überlegen, ob er auch für jedes Wort den Beweis antreten und durchführen kann; und hier scheut er sich nicht, das verhaßte Dekretalenwerk in seiner Gesammtheit als ein erdichtetes und zusammengebrautes Machwerk zu bezeichnen, ihm mit schneidender Schärfe die heilige Schrift, die echte Kirchenlehre und die fränkischen Reichsgesetze entgegenzustellen [1]). Es war ein eigenthümliches Spiel des Schicksals, daß diese kräftige Unterstützung, welche der König dem Rheimser Erzbischofe gegen Pseudo-Isidor geboten hatte, der Anfang der größten prinzipiellen Niederlage, der heftigsten persönlichen Kränkung für Hinkmar sein sollte. Die versöhnende Antwort des durch den Anschluß des deutschen Königs an Kaiser Ludwig II. geängsteten Papstes bot dem Könige die erste verlockende Aussicht auf die Kaiserkrone — eine Kaiserkrone, welche wenige Jahre darauf aus der Hand Johannes' VIII. als ein schmählich erhandeltes Gnadengeschenk und nicht kraft eigenen Rechtes empfangen, die Vernichtung aller nationalen westfränkischen Politik herbeiführt und das Reich den bedenklichsten und folgenschwersten Wirren anheim giebt. Wenn auf die Nachricht der Fulder Annalen zum Jahre 869, daß Karl der Kahle nach der Erwerbung Lothringens mit der Annahme des Kaisertitels umgegangen sei, einiges Gewicht zu legen ist, so läßt sich nicht bezweifeln, daß nur in Uebereinstimmung mit dem in der Lothringischen Sache so eifrigen Erzbischof Hinkmar der König an die Verwirklichung jener Idee gedacht hat. Wie anders stellte sich einem solchen national französischen Kaiserthum, welches *gegen* den Willen des Papstes sich gegründet hätte, der spätere Kauf der römischen Kaiserkrone aus den Händen des ebenso beutegierigen wie verschmitzten Papstes Johann entgegen, jenes gründlichen und unermüdlichen Feindes aller politischen Einheit in Italien sowohl, wie

1) Op. II, 701.

in den fränkischen Reichen. Was Hinkmar zu Pontyon gelitten hat, als der König in byzantinischem Pompe prunkte, die Erhebung des Ansegisus zum Primas gegen den Willen der übrigen Metropoliten durchzusetzen meinte, als er sich scheut die päpstlichen Briefe mit ihren vielleicht noch Pseudo-Isidor überbietenden Forderungen der murrenden Versammlung vorzulesen, und als er schließlich den Rheimser Erzbischof, den gegen Pseudo-Isidor und italienisches Kaiserthum protestirenden, seinen alten Freund und oftmaligem Erretter zur Erneuerung des Treueides zwang, — davon geben die uns erhaltenen rührenden Worte [1]) Hinkmars nur eine schwache Schilderung. Schien es damals doch, als ob der Rheimser Erzbischof noch in seinem Leben die vollständigste Niederlage seiner Prinzipien erleiden sollte. Das Recht, die Provinzialsynoden zu berufen, wird dem Metropoliten genommen, dem von des Papstes Gnade abhängigen Primas übertragen. Auf einer Kirchenversammlung zu Ravenna reißt der Papst triumphirend die letzten Trümmer metropolitaner Selbständigkeit nieder. Das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser ist das umgekehrte von demjenigen geworden, welches Karl d. Gr. für Jahrhunderte fest begründet glaubte. Die durch den großen Karl erstrebte Vereinigung päpstlicher und kaiserlicher Politik hat jetzt in folgerichtiger Wirkung die geistliche Macht des römischen Bischofs über ihre natürlichen Schranken hinaus und in eine, den nationalen Interessen der Völker feindliche Stellung geführt. Die völlige Schwächung des kaiserlichen Ansehens in der Welt und der königlichen Gewalt im Inlande, welche jeder Erhebung des päpstlichen Stuhles durch den Arm des Kaisers auf dem Fuße folgt, hat sich gegenwärtig zum erstenmal und diesesmal im westfränkischen Reiche erfüllt. Man darf sich mit vollem Rechte die Frage erlauben, ob ohne den in der Idee so großartigen Mißgriff Karls des Großen, ob ohne jene unhaltbare Vermischung kirchlicher und kaiserlicher Gewalt die falschen Dekretalen jemals zum Dasein und zur Geltung, die unbedingte Unterwerfung der nationalen Kirchen unter Rom jemals zu Stande gekommen wäre. Wie jetzt im Jahre 876 die Verhältnisse lagen, nimmt es mich Wunder, daß man zur Züchtigung des widerspenstigen Erzbischofs von Rheims nicht noch einmal die Ebo'sche Angelegenheit hervorgesucht hat.

1) Op. II. 835.

Aber wie es sich im Laufe der Jahrhunderte so oft wiederholt, daß der von päpstlichem Einflusse gehobene, jüngst auf den Hügeln der Tiberstadt dem päpstlichen Interesse so ergebene Fürst sich, wenn nicht schon in der lombardischen Ebene, doch auf der ersten Station jenseits der Alpen in prinzipiellem Widerstreit mit dem Papstthum befindet, so ereignete es sich auch damals mit Karl dem Kahlen. Und der Grund dieses Phänomens ist bei Karl derselbe, wie er später in der Geschichte des deutschen Kaiserthums unaufhörlich wiederkehrt. An die größte dem apostolischen Stuhle gemachte Concession doch noch das Begehren einer größeren zu knüpfen, ist die Tendenz des Papstthums heute sowohl wie vor tausend Jahren. Nachdem der Kaiser die Berufung der fränkischen Bischöfe nach Rom mit Umgehung der heimathlichen Synode zugestanden, nimmt der Papst auch das Berufungsrecht der niedern Geistlichkeit in Schutz, und die französischen Kleriker eilen, sobald ihnen von dem geistlichen Gerichte der Heimath die Strafe für verübte Verbrechen unausbleiblich dünkt, nach Rom, um sich dort mit lügnerischen Berichten Begnadigung zu erwirken und als glühende Eiferer für die Wohlthaten Pseudo-Isidors nach Gallien zurückzukehren. Wenn es dem Compilator der falschen Dekretalen vergönnt gewesen wäre, zu dieser Zeit seine Blicke auf den Zustand der gallischen Kirche, auf die Stellung des Papstthums den transalpinischen Kirchen gegenüber zu richten, er würde sich billig über die Frucht erstaunt haben, welche binnen 30 Jahren aus der von ihm ausgestreuten Saat zur Reife gediehen. In solchem Umfange wie Ebo von Rheims hat wohl kein päpstlicher Würdenträger durch eine literarische Produktion seinen Nachfolgern Bitterkeiten und Kränkungen heraufbeschworen, und indem er sich selbst in seiner Stellung zu befestigen suchte, die Stellung seines Nachfolgers so vollständig untergraben. Trotz der Strenge, mit welcher Hinkmar die Zügel des geistlichen Regiments zu handhaben pflegte, trotz der Sorgfalt, welche er auf die kirchlichen Zustände seiner Provinz zu verwenden gewohnt war, — die sechs von ihm hinterlassenen Sammlungen kirchlicher-Verordnungen geben das beste Zeugniß davon, — dennoch ist es grade der Rheimser Sprengel, in welchem Widersetzlichkeit und mannigfache Zügellosigkeit des höhern und niedern Klerus besonders auffällig zu Tage treten. Oder scheint dies nur so, weil die übrigen Metropoliten widerstandloser der allge-

meinen Strömung der Zeit nachgegeben haben? Die Frage, wie es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit über niedere Kleriker zu halten sei, hat mehrere Schriften Hinkmars in den verhängnißvollen Jahren 876 und 877 veranlaßt [1]). Sie ist es gewesen, welche dem charakterlosen Fürsten die Augen über die wahren Absichten des römischen Bischofs öffnen und ihn mit Groll und Reue, vielleicht auch mit Scham, über die eigene Nachgiebigkeit erfüllte.

Da ist denn noch einmal ein Verständniß zwischen dem Kaiser und seinem früheren Berather zu Stande gekommen. Noch einmal ergriff Hinkmar in seines Fürsten Auftrage die Feder, um nicht nur die Appellation niederer Kleriker als schlechthin unzulässig und den gültigen Quellen des Kirchenrechts zuwider zu verwerfen, sondern um zugleich die Schlüsse von Sardika als die äußerste Grenze der den Bischöfen zu gestattenden Rechte zu betonen [2]). Man wird die Reaktion, welche in dieser Schrift gegen die Anmaßungen des Papstes enthalten ist, dann nur vollkommen würdigen, wenn man sich erinnert, wie weit schon Nikolaus über die Schlüsse von Sardika, welche die Appellation nur nach vorangegangenem Urtheil der Provinzialsynode, und auch dann nur eine neue Synode in der Heimath mit Zuziehung päpstlicher Legaten gestatten, hinausgegangen war. Auch die jährlich zweimaligen Provinzialsynoden, ohne jedesmalige Genehmigung des Papstes, wie sie das nicänische Concil verordnet hat, werden wieder mit Dringlichkeit geltend gemacht. Noch einmal hält Hinkmar allen Neuerungen und Neuerern die alleinige Gültigkeit der heil. Concile und der Dekretalen von Siricius an entgegen. Es wird dem Papste gradezu bedeutet, daß die Grundsätze, welche man von Rom aus ver-

1) Zwischen den Abhandlungen de presbyteris criminosis, op. II. 783, de causa Teutfriedi presbyteri, op. II. 801 und dem Briefe an Johann VIII., op. II. 768 waltet ein unverkennbarer Zusammenhang ob. Die Schrift de presbyteris criminosis ist besonders bemerkenswerth wegen der beißenden Kritik, welcher Hinkmar im 19. Kapitel die angeblichen, im Pseudo-Isidor enthaltenen (Ausgabe von Merlin pars II. S. 91) Gesten des Papstes Silvester Preis giebt und die völlige Absurdität jener Verordnungen darlegt, nach welchem kein Kleriker von einem Laien oder von einem niedern Kleriker angeklagt, kein Bischof ohne 72 Zeugen verurtheilt werden kann.

2) Op. II. 768—782.

breitet, das göttliche Recht der Bischöfe kränke, daß dieselben sich im Widerspruche mit der Ehrerbietung befinden, welche die Kaiser dem bischöflichen Stande zollen. Für das Verhältniß des Presbyters zum Bischof, für die Anklage des Presbyters sollen die Verordnungen der römischen Synode vom 15. Nov. 826 unter Papst Eugen II., welche am 8. Dez. 853 vom Papst Leo IV. bestätigt worden, gelten.

Die allgemeine Stimmung im bischöflichen Stande des westfränkischen Reichs geht gegen den ergrauten Metropoliten. Aber unbeugsam verficht er bis zur letzten Stunde seine Meinung und die Privilegien seines Standes. Als im August 878 Papst Johann persönlich in Troyes eintrifft, in der vergeblichen Hoffnung hier eine Kirchenversammlung der gesammten fränkischen Reiche zu halten und die Partie eines Schiedsrichters unter den karolingischen Vettern zu ergreifen, haben Hinkmars Gegner es nicht versäumt, die lebhaftesten Beschuldigungen gegen den Erzbischof als Verräther der päpstlichen Dekretalen und der päpstlichen Autorität vorzubringen [1]). Sogar eine Restitution des geblendeten Bischofs von Laon, des Märtyrers der falschen Dekretalen hoffte man zu erreichen und erlangte wenigstens eine theilweise Genugthuung. Aber doch widerstand in der Hauptsache, in der Anerkennung Pseudo-Isidors als maßgebender Rechtsquelle Hinkmar siegreich dem Papste. Mit Rede und Schrift weist er die erhobenen Beschuldigungen zurück. Des kurz vorhergegangenen päpstlichen Versuches, in Erzbischof Rostagnus von Arelat einen neuen Primas und Vikarius zu erheben, geschieht keiner weiteren Erwähung. Die Versetzung des Frotarius, des Verräthers an der Metropolitanverfassung auf den Stuhl zu Bourges muß Johannes zurückziehen und die sardicensischen Beschlüsse als Norm für bischöfliche Klagesachen verlesen lassen. In der leider verloren gegangenen, nach der Synode von Troyes geschriebenen Schrift zeigt Hinkmar, wie er sich in Uebereinstimmung mit den päpstlichen Dekretalen befinde, d. h. mit demjenigen Inhalte derselben, welcher durch die Kanones der allgemeinen Concile gebilligt und geheiligt worden ist.

Ob er dieses letzten Sieges noch eine einzige Stunde froh geworden, ob er wirklich glaubte, den gegen ihn wogenden Strom der Zeit durch seine Anstrengungen, unter denen er auch grammatische

1) Flodoard lib. III. cap. 21 und 29.

Spitzfindigkeiten nicht verschmähte, aufzuhalten, oder ob das Bewußtsein seine letzten Lebensjahre verbittert hat, daß Rom, wenn auch in offenem Kampfe und theoretisch überwunden, doch praktisch auf tausend geheimen Schleichwegen das erreichen würde, was er ein Leben lang ihm verwehren wollte, die Knechtung der nationalen Kirchen und des nationalen Staates? — Er hat uns keine Aufzeichnung seiner Ahnungen hinterlassen. Man muß es eingestehen, daß sein Widerstand ein fruchtloser gewesen ist. Trotz der Versunkenheit des Papstthums, welche den Intriguen Johannes VIII. auf dem Fuße folgte, gelangte Pseudo-Isidor doch alsbald zu unbestrittener Geltung in der gesammten katholischen Kirche. Aber es ist unbillig, wenn man denjenigen Mann, welcher der Einzige zu seiner Zeit, soweit seine geistigen Mittel und seine durch mannigfache Rücksichten begrenzte Stellung es gestatteten, sich dem Trugwerk der falschen Dekretalen entgegenwarf, deßhalb als einen Mitschuldigen verdächtigt, weil er nicht die Waffen einer unerbittlichen protestantischen Kritik dagegen in Bereitschaft setzte, weil er sich nicht standhafter weigerte, in einer Zeit der allgemeinen Verwirrung und Selbstsucht aus einer trüben Quelle dasjenige zu schöpfen, was jeder wahre Förderer der sittlichen Ordnung und kirchlichen Zucht als unverfänglich, gut und nützlich willkommen heißen mußte.